

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 8. Mai 1948

17. Stück

71. Verordnung: 1. Suchtgiftverordnungsnovelle.
 72. Verordnung: Wiederherstellung der Konzessionspflicht für die durch die Reichskulturkammergesetzgebung entkonzessionierten Gewerbe.
 73. Verordnung: Vordienstzeitenverordnung.
 74. Verordnung: Handelskammermitgliederverordnung — HMV.
 75. Verordnung: Abänderung von Vorschriften über die gerichtlichen Zehr- und Ganggelder.
 76. Verordnung: Durchführung des Wohnungsanforderungsgesetzes in Steiermark, Kärnten, Oberösterreich und Tirol.
 77. Verordnung: Durchführung des Versicherungsteuergesetzes.
 78. Verordnung: Durchführung des Feuerschutzsteuergesetzes.
 79. Verordnung: Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

71. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau sowie Land- und Forstwirtschaft vom 6. März 1948, mit der die Verordnung vom 20. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 19/1947 (Suchtgiftverordnung), abgeändert wird (1. Suchtgiftverordnungsnovelle).

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 29. Oktober 1946, B. G. Bl. Nr. 207 (Suchtgiftgesetz), des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5/1907, und des § 24 der Gewerbeordnung wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 20. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 19/1947, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau sowie Land- und Forstwirtschaft über den Verkehr und über die Gebahrung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung), wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3, Abs. (2), entfallen in der vorletzten Zeile die Worte „Anstalten oder“.

2. Dem § 5, Abs. (2), wird nachstehender Satz angefügt: „Dasselbe gilt für die Universitätskliniken, die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sowie die Kliniken der Tierärztlichen Hochschule und gleichgestellter Anstalten.“

3. Im § 9, Abs. (1), erste Zeile, hat es statt „Apotheken“ zu heißen: „öffentlichen Apotheken, Anstaltsapotheken, ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken“; in der vorletzten Zeile wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

4. Im § 12, erste Zeile, werden nach den Worten „sowie Arzneien“ die Worte eingeschaltet: „ausgenommen registrierte pharmazeutische Spezialitäten“.

5. Dem § 13 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Beschränkungen der Abs. (1), (2), (4) und (5) finden auf die Verschreibungen für den allgemeinen Bedarf der Universitätskliniken und öffentlichen Krankenanstalten keine Anwendung.“

6. Der § 14, Abs. (2), entfällt; die Abs. (3) und (4) erhalten die Bezeichnung „(2)“, beziehungsweise (3)“. Im nunmehrigen Abs. (2) hat es in der sechsten Zeile statt „von 20 v. H.“ zu heißen: „bis 20 v. H.“. Als neuer Absatz wird angefügt:

„(4) Die Beschränkungen der Abs. (1) bis (3) finden auf die Verschreibungen für den allgemeinen Bedarf der Kliniken der Tierärztlichen Hochschule und gleichgestellter Anstalten, mit Ausnahme privattierärztlicher Kliniken, keine Anwendung.“

7. § 15, Abs. (1), hat zu lauten: „Außer für einen Kranken oder für ein krankes Tier und für den Bedarf in der Praxis dürfen Arzneien, die Suchtgifte nach Vorschrift der §§ 11 bis 14 enthalten, für den Bedarf der ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken verschrieben werden.“

8. Im § 15, Abs. (3), erste und zweite Zeile, entfallen die unter Klammer gesetzten Worte „(mit Ausnahme von Aethylmorphin, Codein und Thebain)“. In der vorletzten Zeile hat es statt „Verrechnungen“ zu heißen „Verschreibungen“.

9. Dem § 15 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Auf Verschreibungen von Aethylmorphin, Codein und Thebain finden die Bestimmungen der Abs. (2) und (3) keine Anwendung.“

10. In Muster 2 und 2 a (Suchtgiftnachweise) haben die Rubriken für die Nachweise von Thebain, Cocablättern und Ecgonin zu entfallen.

Maisel

72. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 6. März 1948, betreffend die Wiederherstellung der Konzessionspflicht für die durch die Reichskulturkammergesetzgebung entkonzessionierten Gewerbe.

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1. (1) Der Handel mit literarischen oder artistischen auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten Erzeugnissen, insbesondere der Buchhandel (einschließlich des Antiquarbuchhandels, des Bühnenverlages und -vertriebes) und der Kunst- und Musikalienhandel, wird unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 mit Wirkung vom 27. April 1945 an eine Konzession gebunden. Der Betrieb von Leihanstalten für Presseerzeugnisse und von Lesekabinetten wird gleichfalls mit Wirkung vom 27. April 1945 an eine Konzession gebunden.

(2) Von der Konzessionspflicht werden ausgenommen: der Handel mit Presseerzeugnissen, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes, der Landwirtschaft und des Verkehrs oder des häuslichen oder geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, ohne als artistische Erzeugnisse angesehen werden zu können, insbesondere Schulhefte, Preislisten, Preiszettel, Ansichts- und Glückwunschkarten, Vermietungsanzeigen, Rechnungsblankette, Stundeneinteilungen, Schreibhefte, Kontokorrents, Bücher- und Schreibheftschilder, Modellier- und Kolorierbogen, Abzugbilder, Laubsägevorlagen, Wunschbogen, einfache Anleitungen für den Gebrauch von einzelnen Waren, soweit sie von den zum Handel mit diesen Waren befugten Gewerbetreibenden verkauft werden, Ortspläne und Straßenverzeichnisse, Fahrpläne und Ausflugskarten der Umgebung des Standortes des Handelstreibenden, Drucksorten für industrielle und Kanzleizwecke.

(3) Die Konzessionen werden mit der im Absatz 4 erwähnten Ausnahme vom Landeshauptmann verliehen.

(4) Die Konzession zu dem ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder beschränkten Handel verleiht die Gewerbebehörde erster Instanz.

(5) Bei Verleihung der Konzession ist außer auf die Erfüllung der für alle konzessionierten Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernisse auch auf die Lokalverhältnisse, und zwar insbesondere auf den Bedarf Bedacht zu nehmen.

(6) Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr über den Befähigungsnachweis für den Handel mit Presseerzeugnissen und den Betrieb von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabinetten, B. G. Bl.

Nr. 11 aus 1935, tritt mit Wirksamkeit vom 27. April 1945 wieder in Kraft.

§ 2. (1) Mit Wirksamkeit vom 27. April 1945 werden

- a) die Verordnung vom 23. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 1 aus 1922, mit der das Gewerbe der Versteigerung beweglicher Sachen an eine Konzession gebunden wird, in ihrer ursprünglichen Fassung,
- b) die Verordnung vom 7. März 1902, R. G. Bl. Nr. 53, betreffend die Einreihung des Betriebes von Telegraphenagenturen (Telegraphenbüros, Telegraphenkorrespondenzbüros) unter die konzessionierten Gewerbe, und
- c) die Verordnung vom 16. Februar 1922, B. G. Bl. Nr. 95, betreffend die Bindung des Gewerbes der Theaterkartenbüros an eine Konzession,

wieder in Kraft gesetzt.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Konzessionspflicht für das Gewerbe der Altwarenhändler (Trödler) gemäß § 15, Absatz 1, Punkt 12, der Gewerbeordnung wieder auf die Tätigkeiten dieses Gewerbes, die vor dem 27. April 1945 reichskulturkammerpflichtig waren, ausgedehnt.

§ 3. (1) Die seit dem 27. April 1945 erworbenen Gewerbeberechtigungen welcher Art immer zur Ausübung der in § 1, Absatz 1 und 4, und § 2 bezeichneten Gewerbe verlieren mit 31. Dezember 1948 ihre Wirksamkeit, sofern die Gewerbeinhaber nicht bis dahin um die nach dieser Verordnung erforderliche Konzession unter Einhaltung der Vorschriften des § 22 der Gewerbeordnung ansuchen. Spätestens mit der rechtskräftigen Entscheidung über ein solches Konzessionsansuchen erlischt die seinerzeitig erlangte Gewerbeberechtigung.

(2) Im Verfahren über solche Konzessionsansuchen findet eine Bedachtnahme auf die Lokalverhältnisse nicht statt. Sofern die tatsächliche Befähigung eines solchen Konzessionswerbers für die Ausübung des betreffenden Gewerbes außer Zweifel steht, entfällt die Beibringung des in den einschlägigen Vorschriften geforderten förmlichen Befähigungsnachweises.

(3) Die auf § 56, Absätze 4 bis 7, der Gewerbeordnung gegründeten Rechte zur Fortführung von Gewerben, die durch diese Verordnung an eine Konzession gebunden werden, bleiben von den Bestimmungen des Absatzes 1 unberührt, sofern der Gewerbeinhaber vor dem 1. Jänner 1949 gestorben oder im Falle des Absatzes 6 der Konkurs vor diesem Zeitpunkt eröffnet worden ist.

Kolb

73. Verordnung der Bundesregierung vom 9. März 1948 über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge (Vordienstzeitenverordnung).

Auf Grund des § 22 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 22/1947, über das Dienst Einkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbeamten (Gehaltsüberleitungsgesetz) wird verordnet:

Anwendungsbereich.

§ 1. Diese Verordnung findet auf die Bundesbeamten Anwendung, die den Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes unterliegen; ausgenommen sind die ordentlichen Hochschulprofessoren und die außerordentlichen Hochschulprofessoren.

Anrechenbare Vordienstzeit

§ 2. (1) Bundesbeamten wird auf Ansuchen für die Vorrückung in höhere Bezüge vom zuständigen Bundesminister angerechnet:

- a) die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, ferner — unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit — zu einem von ihm verwalteten Fonds oder einer von ihm verwalteten Stiftung oder Anstalt, zu einem Bundesland, zu einem Bezirk oder zu einer Gemeinde tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit;
- b) die in einem dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangenen privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund oder — unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit — zu einem von ihm verwalteten Fonds oder einer von ihm verwalteten Stiftung oder Anstalt, zu einem Bundesland, zu einem Bezirk oder zu einer Gemeinde oder zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit; eine Dienstzeitunterbrechung von weniger als sechs Monaten bleibt bei der Beurteilung der „Unmittelbarkeit“ außer Betracht;
- c) die in dem durch Dienstordnung geregelten Dienstverhältnis zu dem Österreichischen Bundes(Staats)bahnen tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit; gleichzuhalten ist die bei einer Landes- oder Privatbahn in dem durch gleichartige Dienstordnungen geregelten Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit, soweit sie anlässlich einer Übernahme in das vorbezeichnete Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundes(Staats)bahnen für die Erlangung höherer Bezüge angerechnet worden ist;
- d) die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, die über die gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienst-

posten einer bestimmten Verwendungsgruppe hinaus für den Dienstzweig, in den der Beamte aufgenommen wird, vorgeschrieben ist, einschließlich des vorgeschriebenen Probejahres der Lehrer;

- e) die Gerichtspraxis als Rechtsanwaltsanwärter bis zu einem Jahr; die Beschränkung gilt nicht für Richter, staatsanwaltschaftliche Beamte und Beamte der Finanzprokurator;
- f) die an Pflichtschulen oder an höheren Lehranstalten als Seelsorger oder als Religionslehrer zurückgelegte Verwendungszeit, wenn die Berechtigung zur Ausübung der Seelsorge Erfordernis für die Anstellung im Bundesdienst ist;
- g) Zeiträume, die auf Grund des § 11 des Beamten - Überleitungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 134/1945, für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet worden sind.

(2) Für die Vorrückung in höhere Bezüge kann unter der Voraussetzung, daß die während der nachstehend angeführten Zeiträume entfaltete Tätigkeit für den Dienstzweig, in dem der Bundesbeamte angestellt wird, von wesentlicher Bedeutung ist, vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt angerechnet werden:

- a) Eine Dienstzeit gemäß Abs. (1), lit. a, wenn die Voraussetzung der Gegenseitigkeit fehlt;
 - b) eine Dienstzeit gemäß Abs. (1), lit. b, wenn die Voraussetzung der Gegenseitigkeit fehlt oder wenn die Dienstzeit der neuen Verwendung nicht unmittelbar vorangegangen ist;
 - c) die Gerichtspraxis als Rechtsanwaltsanwärter, soweit sie nicht unter die Bestimmung des Abs. (1), lit. e, fällt;
 - d) eine sonst in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Dienst oder in einem freien Beruf in Vollbeschäftigung zugebrachte Zeit.
- (3) Der altösterreichische Zivilstaats(Gendarmerie)dienst, der gemeinsame österreichisch-ungarische Zivilstaatsdienst und der Dienst als Berufsmilitärperson in der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, ferner die während des Krieges in den Kalenderjahren 1914 bis einschließlich 1918 und die in der provisorischen österreichischen Wehrmacht zurückgelegte Militärdienstzeit wird, wenn der Bundesbeamte bis zum 13. März 1938 und ab 27. April 1945 ununterbrochen die österreichische Staats(Bundes)bürgerschaft besessen hat, je nach der Art des Dienstverhältnisses dem Dienst gemäß Abs. (1), lit. a oder b, gleichgehalten.
- (4) Zeiträume, während der der Bundesbeamte
- a) nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft

oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder

- b) vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder
- c) vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung

vom Eintritt in den öffentlichen Dienst ausgeschlossen oder an der Vollendung seiner Studien verhindert war (Behinderungszeit), können im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen wie Bundesdienstzeiten angerechnet werden, wenn die Behinderungszeit unmittelbar dem Eintritt in den Bundesdienst vorangegangen ist; diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn die Studien mit dem auf den Wegfall der Behinderung nächstfolgenden Studienabschnitt (Semester, Schuljahr) fortgesetzt werden und der Eintritt in den Bundesdienst dem Abschluß der Studien unmittelbar folgt. Eine Zwischenzeit von weniger als sechs Monaten bleibt bei der Beurteilung der Unmittelbarkeit außer Betracht. Ist die Voraussetzung der Unmittelbarkeit nicht erfüllt, so kann die Behinderungszeit wie eine nach Abs. (2) anrechenbare Zeit behandelt werden.

Nicht anrechenbare Dienstzeiten.

§ 3. (1) Von einer Anrechnung gemäß § 2 ist ausgeschlossen:

- a) die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Zeit;
- b) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, die nach den für dieses Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen für die Erlangung höherer Bezüge nicht anrechenbar war;
- c) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, das durch den freiwilligen Austritt des Bundesbeamten während eines anhängigen Disziplinarverfahrens, durch Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung aufgelöst wurde;
- d) die Dienstzeit in einem nicht öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das aus dem Verschulden des Bundesbeamten vom Dienstgeber vor Ablauf der Zeit, auf die es eingegangen wurde, oder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst wurde;
- e) Zeiträume, die in einem freien Beruf zurückgelegt wurden, für dessen weitere Ausübung der Bundesbeamte auf Grund strafgerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung oder durch Verfügungen die Befugnis verloren hat;
- f) die Dienstzeit, für die der Bundesbeamte einen Ruhegenuß aus einem im § 2, Abs. (1),

lit. a, b, c und f, bezeichneten Dienstverhältnis bezieht. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Ruhegenuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen wegen des bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Bund zur Gänze ruht; in diesem Falle muß überdies auf jenen Teil des Ruhe(Versorgungs)genusses aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund verzichtet werden, der dem Ruhe(Versorgungs)genuß aus dem früheren Dienstverhältnis entspricht;

- g) die Dienstzeit aus einem Dienstverhältnis, für das der Bundesbeamte aus öffentlichen Mitteln eine Abfertigung erhalten hat, sofern er die Abfertigung nicht zurückerstattet; der Bemessung des rückzuerstattenden Betrages wird nach Maßgabe vom Bundesministerium für Finanzen zu erlassender näherer Bestimmungen an Stelle des Bezuges, nach dem die Abfertigung bemessen wurde, der Bezug zugrunde gelegt, der nach den im Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Bestimmungen der seinerzeitigen Stellung des Bundesbeamten entspricht.

(2) Eine Anrechnung kann nur dann und nur soweit erfolgen, als sie nicht besonderen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Sie ist unzulässig, wenn hiedurch der für die Anrechnung in Betracht kommende kalendermäßige Zeitraum mehrfach angerechnet würde; dies gilt nicht im Falle des § 66, Abs. (1), erster Satz, des Gehaltsüberleitungsgesetzes.

Ausmaß der Anrechnung.

§ 4. (1) Vordienstzeiten, die nach Maßgabe des § 2, Abs. (1), und des § 3 zur Anrechnung geeignet sind, werden in dem Ausmaße angerechnet, das sich nach den folgenden Bestimmungen ergeben würde, wenn diese Vordienstzeiten im Bundesdienst zurückgelegt worden wären:

- a) Vordienstzeiten werden im vollen Ausmaße angerechnet, soweit sie nach Erfüllung der gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten in der Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, und in einer Verwendung zurückgelegt wurden, die der Verwendung in dem Dienstzweig, in dem die Anstellung erfolgt, mindestens gleichwertig ist;
- b) die nach § 2, Abs. (1), lit. d, anrechenbaren Zeiten werden im vollen Ausmaße angerechnet, wenn die vorgeschriebene Verwendung oder Ausbildung nach Erfüllung der gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, zurückgelegt wurde;

- c) Vordienstzeiten, die den in lit. a und b festgesetzten Voraussetzungen nicht entsprechen, werden soweit angerechnet, als sich eine Anrechnung im Falle einer Überstellung aus der der Vordienstzeit entsprechenden tieferen Verwendungsgruppe in die höhere Verwendungsgruppe gemäß § 20 des Gehaltsüberleitungsgesetzes ergeben würde.

(2) Vordienstzeiten gemäß § 2, Abs. (2), können im Rahmen der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nur bis zur Hälfte angerechnet werden; die Anrechnung darf einen Zeitraum von zehn Jahren nicht übersteigen. Diese Beschränkungen finden soweit nicht Anwendung, als das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt feststellt, daß es im öffentlichen Interesse gelegen ist, dem Bundesbeamten eine seiner bisherigen Berufslaufbahn entsprechende besoldungsrechtliche Stellung zu-zuerkennen; sie finden ferner dann keine Anwendung, wenn die Voraussetzung der Unmittelbarkeit [§ 2, Abs. (2), lit. b] nur infolge einer Dienstzeitunterbrechung nicht gegeben ist, die auf einer Kündigung des seinerzeitigen Dienstverhältnisses seitens des Dienstgebers beruht.

(3) Nicht in Vollbeschäftigung zurückgelegte Vordienstzeiten werden bei einer Dienstleistung von mehr als drei Vierteln der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Bediensteten voll, bei einer Dienstleistung von der Hälfte bis zu drei Vierteln der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Bediensteten zu zwei Dritteln, sonst zu einem Drittel in Anschlag gebracht.

(4) Vordienstzeiten von Lehrern werden, wenn die Lehrverpflichtung im Studienhalbjahr ununterbrochen wenigstens zehn Wochenstunden betrug, voll, wenn sie im Studienhalbjahr ununterbrochen wenigstens sechs Wochenstunden betrug, zur Hälfte, sonst zu einem Drittel in Anschlag gebracht.

Wirkung der Anrechnung.

§ 5. Anrechenbare Vordienstzeiten sind zu berücksichtigen:

- a) bei Beamten der allgemeinen Verwaltung für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen der DPGr. VI, bei höheren Dienstposten soweit, als sich aus der Anwendung des § 11, Abs. (4), des Gehaltsüberleitungsgesetzes eine höhere Gehaltsstufe ergibt;
- b) bei Richtern und staatsanwaltschaftlichen Beamten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 29, Abs. (3), des Gehaltsüberleitungsgesetzes für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen;
- c) bei Hochschulassistenten für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen (§ 35 des Gehaltsüberleitungsgesetzes);

- d) bei Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, L 2 und L 3 sowie bei Beamten des Schulaufsichtsdienstes für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen (§ 40 des Gehaltsüberleitungsgesetzes);
- e) bei Wachebeamten für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen der DPGr. VI (§ 11 des Gehaltsüberleitungsgesetzes), bei höheren Dienstpostengruppen soweit, als sich aus der Anrechnung nach § 11, Abs. (4), des Gehaltsüberleitungsgesetzes eine höhere Gehaltsstufe ergibt.

Durchführung der Anrechnung.

§ 6. (1) Um die Anrechnung von Vordienstzeiten muß vom Bundesbeamten längstens binnen sechs Monaten nach der Anstellung schriftlich angesucht werden.

(2) Die auf Grund der Anrechnung von Vordienstzeiten sich ergebenden Vorrückungen sind mit Wirksamkeit vom Tage der Anstellung durchzuführen.

(3) Von der Anrechnung von Vordienstzeiten ist der Bundesbeamte schriftlich zu verständigen.

§ 7. (1) Vordienstzeiten gemäß § 2, Abs. (1), lit. a oder b, können, wenn die Gegenseitigkeit im Zeitpunkt der Anrechnung nicht feststeht, unter der Annahme der feststehenden Gegenseitigkeit bedingt „für den Fall der Gegenseitigkeit“ angerechnet werden.

(2) Bis zur Feststellung der Gegenseitigkeit gelten für das Ausmaß der Anrechnung die Bestimmungen des § 4, Abs. (2); nach Feststellung der Gegenseitigkeit sind diese Vordienstzeiten ohne weiteres Ansuchen des Bundesbeamten mit Wirksamkeit von dem dem Eintritte der Gegenseitigkeit nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli, frühestens aber mit Wirksamkeit von dem Tag gemäß § 4, Abs. (1), anzurechnen, an dem die einstweilige Anrechnung gemäß § 4, Abs. (2), wirksam wurde. Erfolgt der Eintritt der Gegenseitigkeit binnen sechs Monaten nach Verlautbarung dieser Verordnung, so wird die Anrechnung gemäß § 4, Abs. (1), rückwirkend von dem Tage an durchgeführt, mit dem die einstweilige Anrechnung gemäß § 4, Abs. (2), wirksam wurde.

Übergangsbestimmungen.

§ 8. (1) Die sechsmonatige Frist gemäß § 6, Abs. (1), läuft vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung bei Bundesbeamten,

- a) die nach dem 27. April 1945, aber vor der Kundmachung dieser Verordnung angestellt worden sind;
- b) die zwischen dem 13. September 1937 und 13. März 1938 angestellt worden sind.

(2) Bei den im Abs. (1) genannten Bundesbeamten werden die durch Anrechnung von Vordienstzeiten sich ergebenden Vorrückungen mit Wirksamkeit vom 1. September 1946, wenn der

Bundesbeamte aber später angestellt worden ist, mit Wirksamkeit vom Tag der Anstellung durchgeführt.

(3) Ergibt sich für die im Abs. (1) genannten Bundesbeamten auf Grund des § 7, Abs. (1), zweiter Satz, des Beamten-Überleitungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 134/1945, ein früherer Tag für die weiteren Vorrückungen in höhere Bezüge, als sich auf Grund der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge im Sinne dieser Verordnung ergibt, so bleibt der frühere Tag für die weiteren Vorrückungen maßgebend; ergibt sich derart ein späterer Tag, so ist für die weitere Vorrückung der Tag maßgebend, der sich auf Grund der Anrechnung von Vordienstzeiten auf Grund dieser Verordnung ergibt.

§ 9. (1) Bundesbeamten, die vor dem 13. September 1937 angestellt worden sind, können zusätzlich zu den bisher angerechneten Vordienstzeiten auf schriftliches Ansuchen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt Dienstzeiten bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden, wenn die auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung sich ergebende, für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit zuzüglich der nach § 3, Abs. (1), der Verordnung vom 28. Juni 1926, B. G. Bl. Nr. 174, angerechneten Kriegshalbjahre länger ist als die Zeit, die der auf Grund der Ernennung nach § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 134/1945, erlangten bezugsrechtlichen Stellung entspricht.

(2) Das Ansuchen nach Abs. (1) muß längstens binnen sechs Monaten nach dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung eingereicht werden.

(3) Die auf Grund der Anrechnung nach Abs. (1) sich ergebenden Vorrückungen sind mit Wirksamkeit vom 1. September 1946 durchzuführen.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 werden sinngemäß auf Bundesbeamte angewendet, die nach Übernahme in einen neuen Personalstand nach § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie auf Bundesbeamte, auf die die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes nach § 62, Abs. (1) oder (2), dieses Gesetzes Anwendung finden.

§ 11. War der Bundesbeamte durch unabwendbare Ereignisse ohne sein Verschulden verhindert, die im § 8, Abs. (1), oder im § 9, Abs. (2), vorgesehene Frist einzuhalten, so kann er das Ansuchen innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachbringen.

Figl Schärf Helmer Gerö Hurdes
Maisel Zimmermann Kraus Kolb Sagmeister
Krauland Übeleis Migsch Gruber Altenburger

74. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres, Unterricht, Finanzen, soziale Verwaltung, Verkehr, Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung sowie Energiewirtschaft und Elektrifizierung vom 17. März 1948, betreffend die Durchführung des Handelskammermitgliedergesetzes vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 161 (Handelskammermitgliederverordnung — HMG.).

Auf Grund des § 7, Handelskammermitgliedergesetz — HMG., B. G. Bl. Nr. 161/1947, wird im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien verordnet:

§ 1. (1) Die Aufforderung gemäß § 1, Abs. (1), HMG. durch die Landeskammern hat durch Aufruf der Berechtigungsinhaber, in der Regel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben ihres Familiennamens; bei handelsgerichtlich protokollierten Firmen nach dem Anfangsbuchstaben ihres Firmenwortlautes zu geschehen. Für die Inhaber bestimmter Berechtigungsgruppen kann der Aufruf gesondert erfolgen.

(2) Der Aufruf hat für den gesamten Kammerbereich oder für bestimmte Teile desselben (Verwaltungsbezirke, Gemeinden u. dgl.) zu erfolgen und trifft alle Berechtigungsinhaber, welche in dem aufgerufenen Sprengel einen Betrieb unterhalten oder eine Berechtigung besitzen, die auf einen in diesem Sprengel gelegenen Standort lautet.

(3) Es ist, gegebenenfalls durch entsprechende Nachfristen, dafür Sorge zu treffen, daß die im § 1, Abs. (2), HMG. vorgeschriebene Mindestfrist von drei Monaten in jedem Einzelfalle gewahrt wird.

§ 2. Im Aufruf ist anzugeben, ob die Meldung bei der Landeskammer selbst, bei ihren Bezirksstellen, Sektionen oder Fachgruppen zu erfolgen hat.

§ 3. (1) Die Meldung ist auf einem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft festgelegten innerhalb des Bereiches jeder Kammer fortlaufend numerierten Formblatt in mindestens dreifacher Ausfertigung zu erstatten. Außerdem ist gesondert anzugeben: Familienstand des Berechtigungsinhabers (bei Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften des der Gewerbebehörde gegenüber verantwortlichen Geschäftsführers) sowie Zahl und Alter der Kinder, unterschieden nach deren Beschäftigung inner- oder außerhalb des Betriebes.

(2) Sofern die Landeskammer nicht für bestimmte Fälle eine schriftliche Meldung zuläßt, hat der Berechtigungsinhaber bei der Meldung persönlich zu erscheinen oder einen wohlunterrichteten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

(3) Die Meldungspflicht trifft bei unter öffentlicher Verwaltung stehenden Unternehmungen den öffentlichen Verwalter.

§ 4. (1) Vom Berechtigungsinhaber können anlässlich der Meldung alle jene Belege (Urkunden, Bestätigungen, Nachweise u. dgl.) verlangt werden, aus denen seine Identität und der Bestand seiner Berechtigung einwandfrei zu erschließen sind. Als solche Belege kommen unter anderem insbesondere in Betracht:

Identitätsausweis, beziehungsweise Ausländerausweis;

Geburtsurkunde;

Heiratsurkunde;

Staatsbürgerschaftsausweis (Heimatschein, Auszug aus der Heimatrolle, Paß u. dgl.);

bei protokollierten Firmen: Handelsregisterauszug; bei registrierten Genossenschaften: Auszug aus dem Genossenschaftsregister; bei Sparkassen: Auszug aus dem Sparkassenregister; bei Realgewerben: Grundbuchauszug, beziehungsweise Anerkennungsbescheid;

bei öffentlichen Unternehmungen: Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde oder sonstige die Errichtung bescheinigende Dokumente;

Berechtigungsausweis (Gewerbescchein, Konzessionsurkunde, Bankkonzessionsurkunde, Schauspielerlizenzschein; ferner Bescheinigungen der zuständigen Behörde über den Bestand der Berechtigung);

selbständige über das Unternehmen ergangene Zusatzbescheide, wie über Standortverlegung, Errichtung von weiteren Betriebsstätten u. ä., Witwenfortbetrieb, Geschäftsführerbestellung u. dgl.;

bei Pächtern: Pachtbescheid;

Nachweis der Verfügungsmöglichkeit über die Räumlichkeiten, in denen der Betrieb ausgeübt wird (Meldezettel oder Bestätigung des Hauseigentümers oder Mietvertrag);

letzter Gewerbesteuerbescheid oder in dessen Ermangelung letzter Einkommen- (beziehungsweise Körperschaft-) Steuerbescheid;

sofern Umlagen von der Kammer bereits vorgeschrieben wurden: Nachweis über deren letzte Entrichtung.

(2) Diese Belege sind den persönlich erschienenen Einreichern tunlichst noch am gleichen Tage zurückzustellen.

§ 5. (1) Bei der Meldung ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit genau zu umschreiben. Ruht zur Zeit der Meldung die Tätigkeit des Unternehmens, so sind die zuletzt tatsächlich ausgeübte Tätigkeit sowie der Zeitpunkt und Grund ihrer Einstellung anzugeben.

(2) Die Landeskammern können zum Zwecke der Feststellung des Betriebsumfanges die Ausfüllung von Betriebserhebungsbogen verlangen.

§ 6. Die Überprüfung im Sinne des § 2 HMG. hat sich zu erstrecken:

- a) auf die Identität des Betriebsinhabers mit der auf dem Berechtigungsausweis angeführten Person;
- b) darauf, ob die Bezeichnung des Betriebsgegenstandes und seine rechtliche Qualifikation auf dem Berechtigungsausweis den etwa bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen entspricht;
- c) darauf, ob der Berechtigungsausweis von der zuständigen Behörde ausgestellt ist;
- d) darauf, ob der Standort der tatsächlichen Ausübung dem im Berechtigungsausweis angegebenen entspricht.

§ 7. (1) Anlässlich der Überprüfung ist so verlässlich wie möglich festzustellen:

- a) ob und in welchem Umfang die Tätigkeit, auf welche der Berechtigungsausweis lautet, vom Berechtigten tatsächlich ausgeübt wird;
- b) ob die gesamte Tätigkeit des Unternehmens sich im Rahmen der vorgewiesenen Berechtigung hält.

(2) Für den Fall, als nach Abs. (1) festgestellt wird, daß eine Berechtigung nicht ausgeübt wird oder sich die Tätigkeit nicht im Rahmen der vorgewiesenen Berechtigung hält oder eine Berechtigung überhaupt nicht vorliegt, ist dies unter Angabe der für diese Feststellung maßgebenden Umstände der nach § 3 HMG. zuständigen Behörde zur weiteren Veranlassung, insbesondere wegen der etwaigen Zurücknahme der Berechtigung oder wegen der Einleitung oder Veranlassung eines Strafverfahrens mitzuteilen. Bestehende Vorschriften über die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Umfang von Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 8. (1) Die Überprüfung erfolgt durch Kammerangestellte, die die Gewähr für eine fachkundige und gewissenhafte Durchführung der Überprüfung bieten.

(2) Das Kammerpräsidium bestimmt über Antrag der zuständigen Sektion, ob und inwieweit Kammerfunktionäre zu solchen Überprüfungen herangezogen werden können.

§ 9. (1) Ergeben sich bei der Überprüfung keine Zweifel hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung der gemeldeten Tätigkeit oder hat die Kommission ausgesprochen, daß die Eintragung in den Kataster durchgeführt wird oder hat die Behörde die Rechtmäßigkeit der Berechtigung festgestellt, so hat die Landeskammer auf dem Berechtigungsausweis folgenden Vermerk anzubringen: „Im Sinne des Handelskammermit-

gliedergesetzes, B.G.Bl. Nr. 161/1947, unter Nr. . . . überprüft und im Mitgliederkataster vorgemerkt. Kammer der gewerblichen Wirtschaft für . . . , dem die Unterschrift des Überprüfungsbeamten und das Datum beizusetzen sind.

(2) Die Anbringung dieses Vermerkes ist auf dem Formblatt [§ 3, Abs. (1)] festzuhalten.

§ 10. Treten bei der Überprüfung Unstimmigkeiten zutage, so ist in jenen Fällen, wo eine Bereinigung sich zweifelfrei erwarten läßt, die Überprüfung nicht abzuschließen, sondern der Meldende zur Durchführung der notwendigen Richtigstellung und zur neuerlichen Meldung innerhalb einer angemessenen Frist zu veranlassen und dies auf dem Formblatt [§ 3, Abs. (1)] festzuhalten. In allen anderen Fällen sind der Berechtigungsausweis sowie die sonstigen zur Überprüfung bedeutsamen Belege gegen Empfangsbestätigung abzunehmen und der Kommission im Sinne des § 2, Abs. (2), HMG. mit eingehender Begründung vorzulegen. Sind die Originaldokumente schwer entbehrlich, so können an ihrer Stelle Abschriften, deren genaue Übereinstimmung mit dem Original vom überprüfenden Beamten schriftlich zu bestätigen ist, verwendet werden.

§ 11. (1) Die gemäß § 2, Abs. (2), HMG. vorgesehene Kommission tagt in Senaten. Jeder Senat besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Kommissionsmitgliedern.

(2) Das Präsidium der Landeskammer bestimmt auf Grund der praktischen Bedürfnisse, in wieviel Senaten die Kommission zu tagen hat. Der Präsident der Kammer bestellt für jeden dieser Senate ein Mitglied, das ihn in diesem Senat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kommission zu vertreten hat, sowie einen Ersatzmann.

(3) Der Vorstand der Kammer beruft über Vorschlag der Sektionsobmänner so viele Kammermitglieder zu Kommissionsmitgliedern, daß für jeden Senat die doppelte Zahl von Kommissionsmitgliedern zur Verfügung steht.

(4) Die Zusammensetzung der einzelnen Senate bestimmt der Präsident der Kammer. In jeden Senat sind Kommissionsmitglieder aus mindestens vier Sektionen zu entsenden.

(5) Der Senat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens drei Kommissionsmitglieder anwesend sind, dabei muß mindestens eines jener Sektion angehören, in deren Zuständigkeitsbereich die zur Überprüfung gelangende Berechtigung fällt und zumindest ein Kommissionsmitglied oder der Vorsitzende einer anderen Sektion angehören.

(6) Das Gutachten der Kommission erfolgt auf Grund eines Beschlusses, zu welchem die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden

erforderlich ist. Es besteht Stimmzwang. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Gutachten ist zu begründen.

(7) Zu den Sitzungen sind die Kommissionsmitglieder zeitgerecht einzuladen. Jedes Kommissionsmitglied ist nach Erhalt einer Sitzungseinladung verpflichtet, im Falle seiner Verhinderung hierüber der Kammer unverzüglich Mitteilung zu machen, welche an seiner Stelle ein anderes Kommissionsmitglied zur Sitzung rechtzeitig einzuberufen hat.

(8) Der Verhandlung ist ein zur Beurteilung der rechtlichen Fragen geeigneter Kammerangestellter mit beratender Stimme beizuziehen. Die Landeskammern können die Beiziehung weiterer Personen mit beratender Stimme verfügen.

(9) Über die Beschlüsse der Kommission ist ein Protokoll zu führen. Sie sind nebst kurzer Begründung auf dem Formblatt [§ 3, Abs. (1)] zu vermerken. Im Protokoll ist die Zusammensetzung des Senates festzuhalten.

§ 12. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Berechtigung, beziehungsweise Ergänzung des Mitgliederkatasters zum Abschluß gelangt ist, gelten die für den Zentralkataster der Kammer bestimmten Exemplare der ausgefüllten Formblätter [§ 3, Abs. (1)] als Bestandteil des Mitgliederkatasters. Sie sind nach Abschluß des Verfahrens nach dem Handelskammermitgliedergesetz noch drei Jahre lang aufzubewahren. Auf den endgültigen Karteibehelfen ist für jedes Mitglied die Nummer des Formblattes festzuhalten.

§ 13. (1) Die Verständigung der zuständigen Behörden über die Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens (§ 5 HMG.) hat durch Übersendung einer Gleichschrift des Formblattes [§ 3, Abs. (1)] zu erfolgen.

(2) Anlässlich der Einholung der Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 2, Abs. (3), HMG. ist eine Gleichschrift des Formblattes mitzuübersenden.

Kolb

75. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom 23. März 1948, betreffend die Abänderung von Vorschriften über die gerichtlichen Zehr- und Gangelder.

Auf Grund des Artikels XXXIV des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R.G.Bl. Nr. 112, wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom 30. September 1947, B.G.Bl. Nr. 229, über die gerichtlichen Zehrgelder und Gangelder (Zehr- und Gangelder-Verordnung 1947), wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 7, Abs. (1), tritt an die Stelle des Betrages von 30 g der Betrag von 50 g;

2. im § 7, Abs. (6), tritt an die Stelle des Betrages von 10 g der Betrag von 15 g;

3. im § 7, Abs. (8), tritt an die Stelle des Betrages von 4 S der Betrag von 8 S.

Artikel II.

1. § 78, Abs. (1), lit. b, letzter Satz, Geo. erhält folgende Fassung: Schließt der Vollstrecker oder Zusteller einen Erlagschein für das eigene Postscheckkonto an, so kann er der Gebühr als Ersatz für die mit der Verwendung des Kontos verbundenen Kosten jenen Betrag zuschlagen, der sich aus der Buchungsgebühr und dem Preis des Erlagscheines nach den „Geschäftsbestimmungen für den Scheckverkehr“ ergibt.

2. Im § 78, Abs. (7), Geo. entfällt die Anführung des Betrages von 13 g.

Gerö

76. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 31. März 1948, betreffend die Durchführung des Wohnungsanforderungsgesetzes in Steiermark, Kärnten, Oberösterreich und Tirol.

Auf Grund des § 1, Abs. (2), und § 5, Punkt 13, des Gesetzes vom 22. August 1945, betreffend die Anforderung und Vergebung von Wohn- und Geschäftsräumen (Wohnungsanforderungsgesetz), St. G. Bl. Nr. 138, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 254, wird verordnet:

(1) Die Bezirkshauptmannschaften Bruck a. d. Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Judenburg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Murau, Mürzzuschlag, Radkersburg, Voitsberg und Weiz werden ermächtigt, in jenen Gemeinden ihres Verwaltungsbezirkes, denen das Recht zur Wohnungsanforderung durch den Landeshauptmann nicht zuerkannt wurde, dieses Recht selbst auszuüben.

(2) Auf Antrag der Landeshauptmänner von Steiermark, Kärnten, Oberösterreich und Tirol wird für

- a) die Stadtgemeinden Bruck a. d. Mur, Kapfenberg und Leoben,
- b) die Stadtgemeinden Klagenfurt, Spittal a. d. Drau, St. Veit a. d. Glan, Villach und Wolfsberg sowie die Gemeinden Arnoldstein, Landskron, Paternion, Seeboden und Velden am Wörthersee,
- c) die Stadtgemeinden Braunau, Eferding und Vöcklabruck,
- d) die Stadtgemeinde Lienz

auf die Dauer der Geltung des Wohnungsanforderungsgesetzes das Recht auf Anforderung einzelner Wohnräume dahin ausgedehnt, daß bei der Berechnung der überzähligen Wohnräume der Schlüssel von zwei Personen je Zimmer und eine Person je Kabinett ohne Rücksicht auf das Alter der Personen zu gelten hat.

Maisel

77. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. April 1948 zur Durchführung des Versicherungsteuergesetzes.

Auf Grund des Artikels I, lit. i, des Bundesgesetzes vom 18. Februar 1948, B. G. Bl. Nr. 57, betreffend die Änderung einiger Verkehrsteuergesetze (Verkehrsteuernovelle 1948), wird verordnet:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Örtliche Zuständigkeit (§ 76, Z. 6, AO.).

(1) Örtlich zuständig ist:

1. bei einem inländischen Versicherer:

das Finanzamt, in dessen Bezirk der Versicherer seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat. Hat der Versicherer die Erfüllung der Steuerpflicht einem Bevollmächtigten übertragen, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat;

2. bei einem ausländischen Versicherer:

das Finanzamt, in dessen Bezirk die inländische Geschäftsstelle liegt, die die Leitung der Geschäfte im Inland hat. Hat der ausländische Versicherer die Erfüllung der Steuerpflicht einem Bevollmächtigten übertragen, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat.

(2) Hat der Versicherungsnehmer selbst die Steuer zu entrichten [§ 7, Abs. (3), des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung der Verkehrsteuernovelle 1948], so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 73 a AO. entsprechend.

§ 2. Steuerpflicht bei Zahlung des Versicherungsentgeltes an einen ausländischen Versicherer.

(1) Der Besteuerung nach § 6, Abs. (3), des Gesetzes unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes an einen ausländischen Versicherer, der ohne Betriebserlaubnis nach § 105 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Deutsches R. G. Bl. I S. 315,

bzw. der Verordnung über die Beaufsichtigung der Transportunternehmungen vom 16. September 1945, St. G. Bl. Nr. 181, Versicherungen, die nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes steuerpflichtig sind, abschließt. Dies gilt nicht, wenn es sich um Versicherungen handelt, die nach § 6, Abs. (3), in Verbindung mit § 4, Abs. (1), des Gesetzes von der Besteuerung ausgenommen sind oder auf Grund einer vom Bundesministerium für Finanzen gemäß § 6, Abs. (4), des Gesetzes ergangenen Kundmachung nicht den erhöhten Sätzen nach § 6, Abs. (3), des Gesetzes unterliegen.

(2) Auf Grund der Ermächtigung des § 6, Abs. (4), des Gesetzes wenden bis auf weiteres die bei einem ausländischen Versicherer abgeschlossenen Versicherungen gegen Kursverluste von der Anwendung der erhöhten Steuersätze nach § 6, Abs. (3), des Gesetzes ausgenommen.

(3) Der Besteuerung nach § 6, Abs. (3), des Gesetzes unterliegt jede Zahlung eines Versicherungsentgeltes, auch wenn dieses nicht gesondert vereinbart und nicht gesondert gezahlt wurde. Eine mittelbare Zahlung liegt insbesondere dann vor, wenn das Versicherungsentgelt nicht unmittelbar an den Versicherer, sondern an einen Dritten, gesondert oder in Verbindung mit anderen Leistungen, entrichtet wird.

§ 3. Sparversicherungen.

Unter Sparversicherungen sind insbesondere zu verstehen Versicherungen mit festem Auszahlungstermin (terme fixe-Versicherung).

§ 4. Ausnahmen von der Besteuerung bei Viehversicherungen und bäuerlichen Brandschadenversicherungen.

(1) Die Ausnahmsvorschrift des § 4, Abs. (1), Z. 8, des Gesetzes (Versicherung von Vieh aus kleinen Viehhaltungen mit einer Versicherungssumme von nicht mehr als 15.000 S) bezieht sich nur auf solche Viehhaltungen, bei denen der gesamte Viehbestand des Versicherungsnehmers, nicht nur der versicherte Teil des Bestandes, eine kleine Viehhaltung darstellt.

(2) Eine kleine Viehhaltung liegt insbesondere dann vor, wenn sie ohne Mithilfe von entgeltlich beschäftigten Personen betrieben wird.

(3) Die Ausnahmsvorschrift ist nur dann anzuwenden, wenn der Höchstbetrag der Ersatzpflicht des Versicherers für das gesamte von einem Versicherungsnehmer versicherte Vieh im Zeitpunkt der Zahlung des Versicherungsentgeltes 15.000 S nicht übersteigt.

(4) Wird bei einer Viehversicherung ein Schaden auf alle Versicherungsnehmer umgelegt, so gilt die Ausnahmsvorschrift nur für die Zahlung des Versicherungsentgeltes durch den-

jenigen Versicherungsnehmer, bei dem die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung vorliegen.

(5) Ein „kleiner Viehversicherungsverein“ im Sinne des § 4, Abs. (1), Z. 9, des Gesetzes liegt dann vor, wenn er als kleinerer Viehversicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931, Deutsches R. G. Bl. I. S. 315, in der derzeit geltenden Fassung anerkannt ist. Als kleiner Viehversicherungsverein ist auch ein Unterstützungsverein gegen Verluste und Schäden am Viehbestand anzusehen, der auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, gebildet ist.

(6) Alle bäuerliche Brandschadenversicherungsvereine im Sinne des § 4, Abs. (1), Z. 10, des Gesetzes sind Brandhilfsvereine (Brandunterstützungsvereine) anzusehen, die auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, gebildet sind.

§ 5. Verbindung verschiedener Versicherungsarten in einem Versicherungsvertrag.

Umfaßt ein Versicherungsvertrag mehrere Versicherungen, für die verschiedene Steuersätze gelten oder die teils steuerpflichtig, teils steuerfrei sind, so ist das Versicherungsentgelt für jeden Versicherungszweig gesondert auszuweisen. Anderenfalls ist die Steuer vom vereinbarten Gesamtentgelt nach dem höchsten der hierauf entfallenden Steuersätze zu berechnen.

§ 6. Steuerberechnung bei Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt.

(1) Berechnet der Versicherer die Steuer gemäß § 5, Abs. (2), des Gesetzes von einem Gesamtbetrag, so sind von diesem Gesamtbetrag

bei einem Steuersatz von 5 v. H. $\frac{500}{105}$,
d. i. 4'762 v. H.,

bei einem Steuersatz von 2 v. H. $\frac{200}{102}$,
d. i. 1'961 v. H.,

zu erheben.

(2) Voraussetzung für diese Steuerberechnung vom Gesamtbetrage ist, daß der Versicherer die steuerfreien und die steuerpflichtigen Versicherungen getrennt verwaltet.

§ 7. Abrundung der Steuerbeträge.

Steuerbeträge bis zu 5 Groschen sind zu vernachlässigen, Beträge von mehr als 5 Groschen sind auf 10 Groschen aufzurunden.

§ 8. Umrechnung ausländischer Werte.

Ausländische Werte sind nach den für die Umsatzsteuer vorgeschriebenen Umrechnungssätzen in Schilling umzurechnen.

§ 9. Anmeldepflicht.

(1) Der inländische Versicherer hat die Eröffnung seines Geschäftsbetriebes binnen 2 Wochen dem Finanzamt anzumelden. Dies gilt auch für eine Person oder Personenvereinigung, die an einem Versicherungsvertrag im Sinne des § 2, Abs. (1), des Gesetzes beteiligt ist.

(2) Zugleich mit der Anmeldung hat der Versicherer dem Finanzamt anzuzeigen, ob er die Erfüllung der Steuerpflicht selbst übernehmen oder den zur Empfangnahme von Prämienzahlungen ermächtigten Personen (Bevollmächtigten) übertragen will. In der Anzeige hat der Versicherer alle Bevollmächtigten, denen er die Erfüllung der Steuerpflicht übertragen hat, unter Angabe ihres Wohnsitzes (Sitzes, Geschäftsleitung) und des Umfanges der Übertragung anzuführen.

(3) Veränderungen gegenüber den in der Anmeldung [Abs. (1)] oder Anzeige [Abs. (2)] gemachten Angaben hat der Versicherer binnen zwei Wochen dem Finanzamt anzuzeigen.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend für die inländische Geschäftsstelle eines ausländischen Versicherers, der die Leitung des Geschäftes im Inland übertragen ist.

§ 10. Mitteilungspflicht.

Die Registerbehörden (Vereins- und Genossenschaftsregister) haben Vereine und Genossenschaften, die sich mit dem Abschluß von Versicherungen befassen, nach der Eintragung in das Register dem Finanzamt mitzuteilen und zwar auch dann, wenn die Vereine oder Genossenschaften ihre Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnen.

Zweiter Abschnitt.

Besteuerungsverfahren.

Unterabschnitt 1.

Entrichtung der Steuer durch den Versicherer.

I. Bei Berechnung der Steuer vom Versicherungsentgelt.

§ 11. Arten der Steuerentrichtung.

(1) Ist die Steuer vom Versicherungsentgelt zu berechnen, so hat der Versicherer die Steuer nach dem Prämien-Istbetrag auf Grund einer Aufstellung zu entrichten (§§ 12 bis 17).

(2) Das Finanzamt kann auf Antrag zulassen, daß der Versicherer die Steuer im Abrechnungsverfahren nach dem Prämien-Sollbetrag entrichtet (§§ 18 bis 21).

1. Entrichtung der Steuer nach dem Prämien-Istbetrag.

§ 12. Aufstellungszeitraum.

(1) Ist die Steuer vom Versicherungsentgelt zu berechnen, so hat der Versicherer die Steuer auf Grund einer Aufstellung für jede Zahlung eines Versicherungsentgeltes zu entrichten, die im Laufe eines Kalendermonates an ihn geleistet wird.

(2) Das Finanzamt kann auf Antrag eines Versicherers, der steuerpflichtige Versicherungsentgelte nur in geringem Umfang einnimmt, den Aufstellungszeitraum des Abs. (1) bis zu einem Jahr verlängern.

§ 13. Inhalt der Aufstellung.

(1) Der Versicherer hat für jeden Aufstellungszeitraum (§ 12) dem Finanzamt eine Aufstellung unter Verwendung des amtlichen Vordruckes (Muster 1) vorzulegen.

(2) Der Versicherer braucht die Zahlung des Versicherungsentgeltes für eine steuerfreie Versicherung in die Aufstellung nicht aufzunehmen, wenn sich der Befreiungsgrund für die Zahlung aus den Geschäftsbüchern ergibt.

(3) Der Versicherer kann mehrere Zahlungen eines Versicherungsnehmers, die dieser innerhalb des Aufstellungszeitraumes für die gleiche Versicherung leistet, in der Aufstellung in eine Summe zusammenfassen.

(4) Der Versicherer hat für jeden Versicherungszweig eine gesonderte Aufstellung vorzulegen.

§ 14. Ersatz für die Aufstellung.

Das Finanzamt kann auf Antrag zulassen, daß an Stelle der Aufstellung die Geschäftsbücher des Versicherers verwendet werden, wenn für jeden Versicherungszweig besondere Bücher geführt werden, die die für die Berechnung der Steuer und für die Festhaltung aller Versicherungen erforderlichen Angaben enthalten.

§ 15. Nachweisung.

(1) Der Versicherer hat die Aufstellung am Ende des Aufstellungszeitraumes in der Spalte für den zu entrichtenden Steuerbetrag und in der Spalte für den abzusetzenden Steuerbetrag aufzurechnen und mit der Erklärung zu unterschreiben, daß die Eintragungen vollständig und richtig sind. Die Aufstellung ist spätestens bis zum Schluß des folgenden Monats dem Finanzamt vorzulegen.

(2) Zugleich mit der Vorlage der Aufstellung hat der Versicherer dem Finanzamt eine Nachweisung in zwei Stücken unter Verwendung des amtlichen Vordruckes (Muster 2) zu überreichen.

(3) Sind in einem Versicherungszweig keine Versicherungsentgelte gezahlt worden, ist dies in der Nachweisung zu vermerken.

Muster 1

Muster 2

§ 16. Steuerentrichtung.

Gleichzeitig mit der Vorlage der Nachweisung [§ 15, Abs. (2)] ist die Steuer an das Finanzamt zu entrichten.

§ 17. Steuerfestsetzung.

(1) Das Finanzamt setzt die Steuer auf beiden Stücken der Nachweisung fest.

(2) Der Versicherer erhält die Aufstellung und 1 Stück der Nachweisung zurück.

2. Entrichtung der Steuer nach dem Prämien Sollbetrag.

§ 18. Abrechnungsverfahren.

(1) Ist die Steuer vom Versicherungsentgelt zu berechnen, kann der Versicherer mit Zustimmung des Finanzamtes die Steuer für einen bestimmten Abrechnungszeitraum im Wege nachträglicher Abrechnung beim Finanzamt entrichten.

(2) Grundlage für die Steuerentrichtung sind die Geschäftsbücher. Sie müssen die Angaben enthalten, die für die Berechnung der Steuer und für die Festhaltung aller Versicherungen erforderlich sind. § 13, Absätze (1), (3) und (4) sind entsprechend anzuwenden.

(3) Abrechnungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Das Finanzamt kann diesen Zeitraum auf Antrag bis zu einem Jahr verlängern.

(4) Der Versicherer hat die Steuer vom Sollbetrag des Versicherungsentgeltes zu berechnen. Er hat die Steuer für nicht eingegangene Zahlungen bei der Abrechnung für denjenigen Abrechnungszeitraum abzusetzen, in dem er die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt (storniert) hat. Die Stornierung ist bei der früheren Eintragung (Sollstellung) in den Geschäftsbüchern zu vermerken. Bei der Stornierung ist auf die seinerzeitige Sollstellung hinzuweisen.

§ 19. Abschlagszahlung.

(1) Auf die für den Abrechnungszeitraum zu entrichtende Steuer hat der Versicherer für jeden Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats eine Abschlagszahlung zu leisten.

(2) Die Abschlagszahlung ist vom Versicherer in der Höhe des Steuerbetrages zu bemessen, der der Prämien-Isteinnahme des vorangegangenen Kalendermonates entspricht. Steht die Prämien-Isteinnahme noch nicht fest, ist der Steuerbetrag vom Versicherer zu schätzen.

§ 20. Nachweisung.

Der Versicherer hat für jeden Abrechnungszeitraum dem Finanzamt bis zum Schluß des folgenden Monats eine Nachweisung in zwei Stücken unter Verwendung des amtlichen Vordruckes (Muster 3) vorzulegen.

§ 21. Steuerentrichtung und -festsetzung.

Für die Entrichtung und Festsetzung der Steuer gelten §§ 16 und 17 sinngemäß.

II. Bei Berechnung der Steuer nach der Versicherungssumme.

§ 22.

(1) Ist die Steuer nach der Versicherungssumme zu berechnen, hat der Versicherer die volle Steuer nach Empfang der Prämie oder eines Prämienteilbetrages auf Grund einer Aufstellung zu entrichten.

(2) Auf Antrag kann das Finanzamt dem Versicherer die Entrichtung der Steuer auf Grund einer Aufstellung nach der Prämien-Sollstellung gestatten.

(3) Aufstellungszeitraum ist der Kalendermonat. Der Aufstellungszeitraum kann auf Antrag des Versicherers bis zu einem Jahr verlängert werden. Das Finanzamt kann in diesem Falle Abschlagszahlungen verlangen.

(4) Der Versicherer hat für jeden Aufstellungszeitraum eine Aufstellung einzureichen, die zu enthalten hat:

1. die Nummer des Versicherungsscheines,
2. die Versicherungssumme,
3. den Steuersatz,
4. den Steuerbetrag.

(5) An Stelle der Aufstellung kann das Finanzamt auf Antrag die Geschäftsbücher des Versicherers verwenden.

(6) Für die Nachweisung, die Steuerentrichtung und Steuerfestsetzung gelten sinngemäß §§ 15 bis 17.

III. Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren.

§ 23.

(1) Wenn die Berechnung und Entrichtung der Steuer gemäß § 5, Abs. (4), des Gesetzes im Pauschverfahren vorgenommen wird, setzt das Finanzamt den Pauschbetrag jeweils für ein Jahr fest.

(2) Der Versicherer hat den Pauschbetrag in vierteljährlichen Teilzahlungen spätestens bis zum 10. des Monats, der auf den Schluß des Kalendervierteljahres folgt, unter gleichzeitiger Überreichung einer Anmeldung zu entrichten.

(3) Hat der Versicherer eine Versicherungsleistung neben einer Leistung anderer Art übernommen, ohne daß ein gesondertes Versicherungsentgelt vereinbart wurde, kann die Steuer im Pauschverfahren festgesetzt werden, wobei der Pauschalierung der Durchschnittsbetrag des Versicherungsentgeltes zugrunde zu legen ist, das für gleichartige Versicherungsleistungen von den inländischen Versicherungsunternehmen berechnet wird.

IV. Entrichtung der Steuer durch einen Bevollmächtigten.

§ 24.

Die für den Versicherer gegebenen Vorschriften der §§ 11 bis 23 gelten entsprechend für einen Bevollmächtigten, der zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes ermächtigt ist.

Unterabschnitt 2.

Entrichtung der Steuer durch den Versicherungsnehmer.

§ 25. Anzeigepflicht.

Nimmt ein Versicherungsnehmer eine Versicherung, von der nach dem Gesetz eine Steuer zu entrichten ist, bei einem Versicherer, der im Inland weder seinen Wohnsitz (Sitz) noch einen Bevollmächtigten zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes hat [§ 2, Abs. (1)] oder leistet er Zahlungen, die nach § 2, Abs. (3), als Versicherungsentgelt anzusehen sind, so hat er den Abschluß der Versicherung oder die Zahlung unverzüglich dem Finanzamt anzuzeigen. Die gleiche Pflicht trifft einen inländischen Vermittler, der den Abschluß dieser Versicherung vermittelt hat.

§ 26. Nachweisung.

(1) Der Versicherungsnehmer hat jede Zahlung eines Versicherungsentgeltes dem Finanzamt binnen zwei Wochen nach der Zahlung in zwei Stücken unter Verwendung des amtlichen Vordruckes (Muster 4) nachzuweisen.

Muster 4

§ 27. Steuerentrichtung und -festsetzung.

Für die Entrichtung und Festsetzung der Steuer gelten §§ 16 und 17 sinngemäß.

Dritter Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 28. Erstattung der Steuer bei vorzeitigem Aufhören der Versicherung.

Der Versicherer hat die Steuerbeträge, deren Erstattung er gemäß § 9, Abs. (1), des Gesetzes beansprucht, in der Nachweisung (§§ 15 und 20) vom Gesamtsteuerbetrag abzusetzen. Die Absetzung ist bei der früheren Eintragung in der

Aufstellung oder in den Geschäftsbüchern zu vermerken. Bei der Absetzung ist auf die frühere Eintragung hinzuweisen.

§ 29. Erstattung der Steuer bei einer Rentenversicherung.

(1) Der Versicherungsnehmer, der die Erstattung der Steuer gemäß § 9, Abs. (3), des Gesetzes beansprucht, hat dem Finanzamt nachzuweisen, daß er über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend verhindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten. Erachtet das Finanzamt den Nachweis für erbracht, dann verständigt es hievon den Versicherer (Muster 5), der die Verständigung aufzubewahren und die Erstattung zu vermitteln hat.

Muster 5

(2) Der Versicherer hat die zu erstattenden Beträge in der Nachweisung (§§ 15 und 20) vom Gesamtsteuerbetrag abzusetzen. Die Absetzung ist bei der früheren Eintragung in der Aufstellung oder in den Geschäftsbüchern zu vermerken. Bei der Absetzung ist auf die frühere Eintragung hinzuweisen.

(3) Liegt die Verständigung [Abs. (1)] dem Versicherer bereits in dem Zeitpunkt vor, in dem er die Prämienzahlung in die Aufstellung oder in die Geschäftsbücher einträgt, so braucht er die Steuer nicht zu berechnen. Es genügt ein Vermerk über die Steuerbefreiung unter Hinweis auf die Verständigung.

(4) Schließt ein Versicherer lediglich Rentenversicherungen mit einer versicherten Jahresrente von nicht mehr als 1200 S mit solchen Versicherungsnehmern ab, die über 60 Jahre alt sind (Beispiel: Kleinrentnerhilfskassen), so kann das Finanzamt gestatten, daß die Vorlage der Aufstellung unterbleibt. Das gleiche gilt für andere Versicherer, die sich mit der Kleinrentnerfürsorge befassen.

§ 30. Inkrafttreten.

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt mit 1. April 1948 in Kraft. Gleichzeitig treten alle ihren Bestimmungen widersprechenden Verwaltungsanordnungen außer Kraft.

(2) Von diesem Zeitpunkt an ist die Steuer von sämtlichen Versicherungen (auch alten Beständen) ausnahmslos nach den Steuersätzen und Abrundungsvorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung abzurechnen.

Zimmermann

Aufstellung

de
 in
 über die für den — die — Monat(e) 19..... zu entrichtende

Versicherungsteuer

Versicherungszweig:

Anleitung

1. Für jeden Aufstellungszeitraum und für jeden Versicherungszweig ist eine gesonderte Aufstellung vorzulegen.
2. In die Aufstellung ist jede Zahlung eines Entgeltes, die während eines Aufstellungszeitraumes geleistet wird, einzutragen.
3. Die Aufstellung ist in den Spalten 6 und 7 aufzurechnen und von dem Versicherer oder seinem Bevollmächtigten mit folgender Erklärung zu versehen:

„Ich erkläre, daß die Eintragungen richtig und vollständig sind.

....., 19.....

Unterschrift:“.

4. Die Aufstellung ist spätestens bis zum Schluß des folgenden Monats dem Finanzamt mit zwei Stücken einer Nachweisung vorzulegen.
5. Die Aufstellungen sind zehn Jahre geordnet aufzubewahren.

Steuerfestsetzung

Der für den Aufstellungszeitraum abzuführende Gesamtsteuerbetrag wird
festgesetzt mit S g

Zuschlag nach § 168, Abs. (2) AO. S g

Zusammen S g

Hierauf ist der bei Einreichung der Nachweisung entrichtete Steuerbetrag
anzurechnen mit S g

Es sind somit $\frac{\text{noch zu entrichten}}{\text{zuviel entrichtet}}$ ¹⁾ S g

und daher zurückzuzahlen S g

Der Restbetrag von S g ist bis zum 19. . . . an das
unterzeichnete Finanzamt (Finanzkasse) zu entrichten.

Diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem unter-
zeichneten Finanzamt angefochten werden.

., 19. . . .

Finanzamt

.
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

1. am für Monat 19....S....g

2. am für Monat 19....S....g

3. am für Monat 19....S....g

4. am für Monat 19....S....g

5. am für Monat 19....S....g

6. am für Monat 19....S....g

Es sind somit $\frac{\text{als Abschlußzahlung noch zu entrichten}}{\text{zuviel entrichtet}}$ 1) S g

..... S. . . . g
sind gebucht auf Kontoblatt-
Nr.
am. 19.

Finanzkasse
.....
(Namenszeichen)

....., 19....

(Unterschrift der zur Geschäftsführung oder Vertretung befugten Personen)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Steuerfestsetzung

Der für den Abrechnungszeitraum abzuführende Gesamtsteuerbetrag wird

festgesetzt mit	S g
Zuschlag nach § 168, Abs. (2) AO.	<u>S g</u>
Zusammen	S g

Hierauf sind anzurechnen:

a) die Abschlagszahlungen

1. von für Monat	19. . . . mit	S g
2. von für Monat	19. . . . mit	S g
3. von für Monat	19. . . . mit	S g
4. von für Monat	19. . . . mit	S g
5. von für Monat	19. . . . mit	S g
6. von für Monat	19. . . . mit	S g

b) die Abschlußzahlung mit S g

Zusammen S g

Es sind somit noch zu entrichten ¹⁾ S g
zu viel entrichtet
 und daher zurückzuzahlen S g

Der Restbetrag von S g ist bis zum 19. . . . an das unterzeichnete Finanzamt (Finanzkasse) zu entrichten.

Diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Finanzamt angefochten werden.

., 19. . . .

Finanzamt

(Unterschrift)

Steuerfestsetzung

Der abzuführende Gesamtsteuerbetrag wird festgesetzt mit S g

Zuschlag nach § 168, Abs. (2), AO. S g

Zusammen S g

Hierauf ist der bei Einreichung der Nachweisung entrichtete Steuerbetrag

anzurechnen mit S g

Es sind somit $\frac{\text{noch zu entrichten}}{\text{zuviel entrichtet}}$ ¹⁾ S g

und daher zurückzuzahlen S g

Der Restbetrag von S g ist bis zum 19. . . . an das unterzeichnete Finanzamt (Finanzkasse) zu entrichten.

Diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Finanzamt angefochten werden.

., 19. . . .

Finanzamt

.
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 5

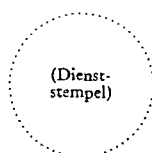
(§ 29 VersStDV. 1948)

An

in

Der — Dem in
wird gemäß § 9, Absatz 3, des Versicherungsteuergesetzes ab
die auf seine Rentenversicherung, Vers. Nr., entfallende Versicherungsteuer
erstattet.

Finanzamt



.....
(Unterschrift)

78. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. April 1948 zur Durchführung des Feuerschutzsteuergesetzes.

Auf Grund des Artikels II, lit. f, des Bundesgesetzes vom 18. Februar 1948, B. G. Bl. Nr. 57, betreffend die Änderung einiger Verkehrssteuergesetze (Verkehrssteuernovelle 1948), wird verordnet:

§ 1. Zuständigkeit.

Die Steuer wird von den Finanzämtern verwaltet, die für die Besteuerung nach dem Versicherungsteuergesetz in der Fassung der Verkehrssteuernovelle 1948 zuständig sind.

§ 2. Anmeldepflicht.

(1) Der inländische Feuerversicherer hat die Eröffnung seines Geschäftsbetriebes binnen zwei Wochen dem Finanzamt anzuzeigen. Das gleiche gilt für eine Person oder Personenvereinigung, die an einem Versicherungsvertrag im Sinne des § 1, Abs. (2), des Feuerschutzsteuergesetzes in der Fassung der Verkehrssteuernovelle 1948 beteiligt ist.

(2) § 9, Abs. (2) bis (4), der Durchführungsverordnung zum Versicherungsteuergesetz, B. G. Bl. Nr. 77/1948, gelten entsprechend.

§ 3. Bäuerliche Brandschadenversicherungen.

Als bäuerliche Brandschadenversicherungsvereine im Sinne des § 1, Abs. (3), des Gesetzes sind Brandhilfevereine (Brandunterstützungsvereine) anzusehen, die auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, gebildet sind.

§ 4. Steuerberechnung bei Einrechnung der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer in das Versicherungsentgelt.

(1) Hat der Versicherer die Versicherungsteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet [§ 5, Abs. (2), des Versicherungsteuergesetzes], so sind vom Gesamtbetrag des Versicherungsentgeltes $\frac{800}{105}$, das sind 7'619 v. H., als Steuer zu erheben.

(2) Werden sowohl die Versicherungsteuer als auch der überwälzbare Betrag der Feuerschutzsteuer [§ 5, Abs. (3), des Gesetzes] in das Versicherungsentgelt eingerechnet, so sind vom Gesamtbetrag des Versicherungsentgeltes $\frac{800}{109}$, das sind 7'339 v. H., als Steuer zu erheben.

(3) Wird in das Versicherungsentgelt lediglich der überwälzbare Betrag der Feuerschutzsteuer, nicht aber die Versicherungsteuer eingerechnet,

so sind vom Gesamtbetrag des Versicherungsentgeltes $\frac{800}{104}$, das sind 7'692 v. H., als Steuer zu erheben.

§ 5. Abrundung.

Steuerbeträge bis zu 5 Groschen sind zu vernachlässigen, Beträge von mehr als 5 Groschen sind auf 10 Groschen aufzurunden.

§ 6. Steuerberechnung bei Zusammenfassung mehrerer Versicherungen.

(1) Wird das Versicherungsentgelt für eine Versicherung, die außer der Feuerversicherung noch andere Versicherungszweige umfaßt, nur in einem Gesamtbetrag angegeben, so ist die Steuer nur von dem auf die Feuerversicherung entfallenden Teile des Gesamtbetrages zu berechnen. Das Verhältnis dieses Teiles zum Gesamtbetrag des Versicherungsentgeltes wird jeweils vom Bundesministerium für Finanzen kundgemacht.

(2) Bis auf weiteres ist die Steuer

1. bei der Hausratversicherung gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschäden von einem Drittel,

2. in den übrigen Fällen von 40 v. H. des Gesamtbetrages zu berechnen.

§ 7. Umrechnung ausländischer Werte.

Ausländische Werte sind nach den für die Umsatzsteuer vorgeschriebenen Umrechnungssätzen in Schilling umzurechnen.

§ 8. Entrichtung der Steuer.

(1) Die Steuer wird vom Ist-Betrag der Versicherungsentgelte berechnet. Das Finanzamt kann auf Antrag zulassen, daß der Versicherer die Steuer im Abrechnungsverfahren nach dem Soll-Betrag der Versicherungsentgelte entrichtet.

(2) Die Vorschriften der §§ 11 bis 21 und 23 bis 27 der Durchführungsverordnung zum Versicherungsteuergesetz, B. G. Bl. Nr. 77/1948, sind entsprechend anzuwenden.

(3) Wird die Versicherungsteuer gemäß § 12 der Durchführungsverordnung zum Versicherungsteuergesetz entrichtet, kann die für die Versicherungsteuer bestimmte Aufstellung gleichzeitig für die Feuerschutzsteuer Verwendung finden. Wird die Versicherungsteuer, nicht aber die Feuerschutzsteuer erhoben, so sind die Versicherungsentgelte, deren Entgegennahme der Feuerschutzsteuer nicht unterliegt, in einer besonderen Spalte abzusetzen. Wird die Feuerschutzsteuer, nicht aber die Versicherungsteuer erhoben, so sind auch diese Fälle in der Aufstellung in einer besonderen Spalte einzutragen.

(4) Für die Aufstellungen und Nachweisungen
Muster 1 bis 3 sind die Muster 1 bis 3 maßgebend.

**§ 9. Erstattung der Steuer bei vor-
zeitigem Aufhören der Versiche-
rung.**

Der Versicherer hat die Steuerbeträge, deren Erstattung er gemäß § 7 des Gesetzes beansprucht, in der Nachweisung [§ 8, Abs. (4)] vom Steuerbetrag abzusetzen. Die Absetzung ist bei der frü-

heren Eintragung in der Aufstellung oder in den Geschäftsbüchern zu vermerken. Bei der Absetzung ist auf die frühere Eintragung hinzuweisen.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1948 in Kraft. Gleichzeitig treten alle ihren Bestimmungen widersprechenden Verwaltungsanordnungen außer Kraft.

Zimmermann

Aufstellung

de.

in.

über die für den — die — Monat(e) 19.....

zu entrichtende Feuerschutzsteuer

Versicherungszweig.

Anleitung

1. Für jeden Versicherungszweig und für jeden Aufstellungszeitraum ist eine gesonderte Aufstellung vorzulegen.
2. In die Aufstellung ist jedes Entgelt, das während eines Aufstellungszeitraumes gezahlt wird, einzutragen.
3. Die Aufstellung ist in den Spalten 5 und 6 aufzurechnen und von dem Versicherer oder seinem Bevollmächtigten mit folgender Erklärung zu versehen:

„Ich erkläre, daß die Eintragungen richtig und vollständig sind.

....., 19.....

(Unterschrift)“

4. Die Aufstellung ist spätestens bis zum Schluß des folgenden Monats dem Finanzamt mit zwei Stücken einer Nachweisung vorzulegen.
5. Die Aufstellungen sind zehn Jahre geordnet aufzubewahren.

[illegible]

Steuerfestsetzung

Der für den Aufstellungszeitraum abzuführende Steuerbetrag wird fest-
gesetzt mit Sg

Zuschlag nach § 168, Abs. (2), AO. Sg

Zusammen Sg

Hierauf ist der bei der Einreichung der Nachweisung entrichtete Steuer-
betrag anzurechnen mit Sg

Es sind somit $\frac{\text{noch zu entrichten}}{\text{zuviel entrichtet}}$ ¹⁾ Sg

und daher zurückzuzahlen Sg

Der Restbetrag von S g ist bis zum 19....
an das unterzeichnete Finanzamt (Finanzkasse) zu entrichten.

Diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem unter-
zeichneten Finanzamt angefochten werden.

....., 19....

Finanzamt
.....

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Steuerfestsetzung

(Seite 2 von Muster 3)

Der für den Abrechnungszeitraum abzuführende Steuerbetrag wird fest-

gesetzt mit S . . . g
 Zuschlag nach § 168, Abs. (2), AO. S . . . g
 Zusammen. S . . . g

Hierauf sind anzurechnen:

a) die Abschlagszahlungen:

1. vom für Monat 19 . . . mit S . . . g
2. „ „ „ 19 . . . „ S . . . g
3. „ „ „ 19 . . . „ S . . . g
4. „ „ „ 19 . . . „ S . . . g
5. „ „ „ 19 . . . „ S . . . g
6. „ „ „ 19 . . . „ S . . . g

b) die Abschlußzahlung S . . . g

Zusammen. S . . . g

Es sind somit noch zu entrichten ¹⁾ S . . . g
zuviel entrichtet
 und daher zurückzuzahlen S . . . g

Der Restbetrag von S . . . g ist bis zum 19 . . .
 an das unterzeichnete Finanzamt (Finanzkasse) zu entrichten.

Diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem unter-
 zeichneten Finanzamt angefochten werden.

., 19 . . .

Finanzamt.

.
(Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

79. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. April 1948 zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

Auf Grund des Art. III, § 1, lit. h, des Bundesgesetzes vom 18. Februar 1948, B. G. Bl. Nr. 57, betreffend die Änderung einiger Verkehrsteuergesetze (Verkehrsteuernovelle 1948) wird verordnet:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Begriffsbestimmungen.

§ 1. Kraftfahrzeuge.

Kraftfahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Verkehrsteuernovelle 1948 sind Straßenfahrzeuge, die zum Antrieb durch Maschinenkraft eingerichtet und nicht an Gleise gebunden sind. Fahrzeuge, die nach § 1 des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) 1946, B. G. Bl. Nr. 83/1947, nicht als Kraftfahrzeuge anzusehen sind, sind es auch nicht im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

§ 2. Inländische und ausländische Kraftfahrzeuge.

(1) Inländische Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, die im österreichischen Zulassungsverfahren zugelassen sind.

(2) Ausländische Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, die im Zulassungsverfahren eines anderen Staates zugelassen sind.

§ 3. Zulassung im österreichischen Zulassungsverfahren.

(1) Die Zulassung im österreichischen Zulassungsverfahren [§ 2, Abs. (1)] bedeutet die Zulassung gemäß § 2 KFG 1946. Ein Kraftfahrzeug ist in dem Zeitpunkte zugelassen, in dem der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln [§ 34, Abs. (3), der Kraftfahrverordnung (KFV.) 1947, B. G. Bl. Nr. 83/1947] ausgehändigt worden sind.

(2) Zulassungsbehörden im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung sind die im § 18, Abs. (1), KFG 1946 angeführten Verwaltungsbehörden (Kraftfahrbehörden).

§ 4. Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge.

(1) Als Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge gelten steuerrechtlich Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als drei Rädern. Für ihre Besteuerung nach § 11, Abs. (1), II, Z. 1, des Gesetzes ist es ohne Belang, ob sie der Personen- oder Güterbeförderung dienen. Beiwagen und Anhänger bleiben bei der Berechnung der Räderzahl außer Betracht.

(2) Personenkrafträder im Sinne des § 3, Abs. (1), Z. 8, des Gesetzes sind Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Personenbeförderung geeignet und bestimmt sind.

§ 5. Personenkraftwagen.

Als Personenkraftwagen gelten steuerrechtlich Kraftfahrzeuge mit vier oder mehr Rädern, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von Personen geeignet und bestimmt sind und einschließlich Führersitz nicht mehr als acht Sitzplätze haben. Derartige Fahrzeuge sind steuerrechtlich auch dann als Personenkraftwagen zu behandeln, wenn in ihnen oder in einem mitgeführten Anhänger auch Güter befördert werden oder wenn ihr Aufbau sowohl zur Personen- als auch zur Güterbeförderung eingerichtet ist und die für die Güterbeförderung verwendbare Grundfläche nicht größer als 2 m² ist. Außerhalb des Wagenaufbaues angebrachte Vorrichtungen zur Beförderung von Reisegepäck werden dabei nicht berücksichtigt.

§ 6. Lastkraftwagen.

(1) Als Lastkraftwagen gelten steuerrechtlich Kraftfahrzeuge mit vier oder mehr Rädern und sonstige nicht auf Rädern laufende Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Waren und Gütern bestimmt sind.

(2) Zu den Lastkraftwagen werden steuerrechtlich auch solche Kraftfahrzeuge gerechnet, deren Aufbau sowohl zur Personenbeförderung als auch zur Güterbeförderung eingerichtet ist, wenn die für die Güterbeförderung verwendbare Nutzfläche größer ist als 2 m².

(3) Kann ein Kraftfahrzeug durch Auswechseln seines Aufbaues abwechselnd zur Personen- und zur Güterbeförderung verwendet werden, ist es steuerrechtlich als Lastkraftwagen zu behandeln.

§ 7. Kraftomnibusse.

Als Kraftomnibusse gelten steuerrechtlich Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen (einschließlich Führersitz), die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von Personen geeignet und bestimmt sind.

§ 8. Zugmaschinen und Sattelschlepper.

(1) Als Zugmaschinen gelten steuerrechtlich Kraftfahrzeuge ohne Güterladeraum, die zum Zug von Anhängern oder Geräten bestimmt sind.

(2) Sattelschlepper, das sind motorisch angetriebene Zugmittel, die einen aufgesattelten Anhänger zur Güter- oder Personenbeförderung teils tragen, teils ziehen, gelten steuerrechtlich als

Lastkraftwagen (§ 11, Abs. (1), II, Z. 3, des Gesetzes), wenn der Anhänger Aufbau zur Güterbeförderung geeignet und bestimmt ist. Sie gelten als Kraftomnibusse, wenn der Anhänger Aufbau zur Personenbeförderung geeignet und bestimmt ist und der Sattelschlepper mit dem Anhänger zusammen mehr als acht Sitzplätze (einschließlich Führersitz) hat.

§ 9. Hubraum.

Soweit für die Versteuerung eines Kraftfahrzeuges der Hubraum maßgebend ist, wird er nach der Formel: $H = 0,00078 d^2 h i$ in Kubikzentimetern berechnet, wobei d die Bohrung des Zylinders, h den Hub, die je in Millimetern einzusetzen sind, und i die Anzahl der Zylinder bedeutet. Durchmesser und Hub sind je auf einen halben Millimeter, das Ergebnis auf einen Kubikzentimeter nach unten abzurunden.

§ 10. Eigengewicht.

(1) Das Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeuges wird durch Abwiegen des ganzen Fahrzeuges festgestellt.

(2) Mitzuwiegen sind:

1. der Aufbau, bei mehreren auswechselbaren Aufbauten der schwerste Aufbau;
2. die Motorhaube, Windschutzscheibe, Kotflügel und Trittbreiter;
3. Ausrüstungsteile, die verkehrspolizeilich vorgeschrieben sind, zum Beispiel Signalvorrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen, Rückspiegel und Kennzeichen tafeln;
4. bei Fahrzeugen, bei denen das Gas zum Antrieb mittels eingebauten Gaserzeugers aus festen Brennstoffen hergestellt wird: der gefüllte Gaserzeuger (Gasgenerator);
5. bei elektrisch angetriebenen Fahrzeugen: die Akkumulatoren-Batterien;
6. bei Fahrzeugen, die mit Speichergas angetrieben werden: die gefüllten Speichergasflaschen;
7. bei Fahrzeugen, die mit flüssigen Brennstoffen angetrieben werden: die Betriebsstoffbehälter. Der Hauptbetriebsstoffbehälter muß gefüllt sein. Ist ein vom Hauptbehälter baulich getrennter Vorratsbehälter vorhanden, so braucht er nicht gefüllt zu sein. Sind zwei baulich getrennte Behälter vorhanden, so ist der größere als Hauptbetriebsstoffbehälter anzusehen. Sind in dem Hauptbehälter besondere Vorratskammern eingebaut, so müssen diese gefüllt sein.

(3) Nicht mitzuwiegen sind:

1. Aufsteckwände, Schutzplatten und Plachengestelle;
2. Ersatzräder und Reifen sowie andere Ersatzteile;
3. Werkzeuge und Wagenwinden;
4. Schneeketten und Belastungsgewichte.

§ 11. Eigengewicht bei Sattelschleppern.

Als Eigengewicht eines Sattelschleppers mit aufgesatteltem Anhänger gilt das Eigengewicht der ganzen Einheit (Schlepper und Anhänger). Werden aufgelegte Anhänger mit verschiedenem Eigengewicht verwendet, so ist der schwerste Anhänger maßgebend.

§ 12. Nutzlast.

Als Nutzlast im Sinne des § 11, Abs. (2), des Gesetzes gilt in der Regel die zulässige Belastung des betriebsfertigen Fahrzeuges, die im Typenschein (§ 28, Abs. (1), KfV. 1947) oder im Bescheid über die Einzelgenehmigung (§ 29, Abs. (2), KfV. 1947) als Nutzlast angegeben ist. Fehlt der Typenschein oder der Bescheid über die Einzelgenehmigung, dann kann das Finanzamt auf Grund der Angaben des Anmeldepflichtigen die Steuer vorläufig festsetzen. Besteht die Vermutung, daß das Fahrzeug nach Ausstellung dieser Papiere verändert wurde, ist das Finanzamt berechtigt, die Einleitung des im § 28, Abs. (4), KfV. und § 29, Abs. (2), KfV. 1947 vorgesehenen Verfahrens zu beantragen.

§ 13. Brennstoffe.

(1) Feste Brennstoffe im Sinne des § 11, Abs. (1), Z. I, des Gesetzes sind insbesondere: Holz, Holzkohle, Torf, Schmelzkoks, Anthrazit.

(2) Gasförmige Brennstoffe (Speichergas) im Sinne des § 11, Abs. (1), Z. I, des Gesetzes sind insbesondere: Gemische aus Propan und Butan (Flüssiggase), Leuchtgas, Kokereigas, Motormethan (permanente Gase).

§ 14. Besteuerung bei wechselweiser Verwendung verschiedener Brennstoffe.

Der begünstigte Steuersatz nach § 11, Abs. (1), Z. 1, des Gesetzes findet dann keine Anwendung, wenn zum Antrieb des Kraftfahrzeuges außer festen oder gasförmigen Brennstoffen, auch flüssige Brennstoffe verwendet werden. Dies gilt nicht wenn flüssiger Brennstoff nur behelfsmäßig und ausnahmsweise verwendet wird, zum Beispiel zum Anlassen oder wegen einer unterwegs eintretenden technischen Betriebsstörung.

§ 15. Benzin- oder dieselelektrischer Antrieb.

Als Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine gelten auch Fahrzeuge, bei denen die Leistung der Verbrennungsmaschine über einen Generator in elektrische Leistung umgewandelt und durch Elektromotore auf die Fahrzeugtriebräder übertragen wird.

B. Zuständigkeit.**1. Sachliche Zuständigkeit.****§ 16.**

(1) Die Kraftfahrzeugsteuer wird von den Finanzämtern verwaltet. Das Bundesministerium für Finanzen kann die Verwaltung der Steuer abweichend von der allgemeinen Bezirkseinteilung der Finanzämter bestimmten Finanzämtern übertragen.

(2) Die Steuer für ausländische Kraftfahrzeuge [§ 2, Abs. (2)] wird von den Grenzzollstellen und von jenen Inlandszollämtern verwaltet, die von den Finanzlandesdirektionen dazu besonders bestimmt werden.

2. Örtliche Zuständigkeit.**§ 17. Inländische Kraftfahrzeuge.**

(1) Örtlich zuständig für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bei inländischen Kraftfahrzeugen [§ 2, Abs. (1)] ist jenes Finanzamt, in dessen Bezirk der Anmeldungspflichtige [§ 19, Abs. (2)] seinen Wohnsitz oder in dessen Ermangelung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt zwar im Inland, aber nicht im Bezirk eines bestimmten Finanzamtes, dann ist jenes Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Kraftfahrzeug zum Verkehr zugelassen worden ist. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.

(2) Befindet sich der gewöhnliche Standort (Einstellraum) des Kraftfahrzeuges im Bezirke eines anderen als des im Abs. (1) bezeichneten Finanzamtes, dann ist das andere Finanzamt zuständig, wenn das Fahrzeug in dessen Bezirk zum Verkehr zugelassen worden ist.

(3) Zur steuerlichen Abfertigung eines Kraftfahrzeuges, das mit eigener Triebkraft ins Ausland ausgeführt wird (§ 45), ist die Austrittszollstelle zuständig.

§ 18. Ausländische Kraftfahrzeuge.

(1) Für ein ausländisches Kraftfahrzeug [§ 2, Abs. (2)], das zum vorübergehenden Aufenthalt ins Inland eintritt, ist örtlich zuständig:

1. zur steuerlichen Abfertigung beim Eintritt: die Zollstelle, der die zollamtliche Abfertigung obliegt;

2. zur Weiterversteuerung des Fahrzeuges, das über die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte oder über den Zeitraum der Steuerbefreiung nach § 3, Abs. (1), Z. 9, des Gesetzes hinaus im Inland verbleibt, jede Zollstelle und jedes Finanzamt.

(2) Zur vorläufigen Steueranmeldung eines ausländischen Kraftfahrzeuges, das mit eigener Triebkraft zum dauernden Verbleib ins Inland eintritt (§ 55), ist die Grenzzollstelle zuständig.

II. Abschnitt.**Inländische Kraftfahrzeuge.****A. Besteuerungsverfahren.****1. Steueranmeldung.****§ 19. Anmeldungspflicht.**

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird, ist die Benützung eines inländischen Kraftfahrzeuges zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zur Versteuerung anzumelden (Steueranmeldung).

(2) Zur Steueranmeldung ist der Eigentümer des Kraftfahrzeuges oder die Person, für die sonst das Kraftfahrzeug zugelassen wird, verpflichtet. Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer zur Steueranmeldung verpflichtet.

§ 20. Anmeldungspflichtige Vorgänge.

(1) Die Steueranmeldung (§ 19) ist abzugeben:

1. wenn ein Kraftfahrzeug erstmalig zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden soll (§ 32 KfV. 1947);

2. wenn ein zugelassenes Kraftfahrzeug nach der Steuerabmeldung [§ 6, Abs. (1), Z. 1, des Gesetzes] oder nach der Zwangsabmeldung [§ 6, Abs. (1), Z. 2, des Gesetzes] wieder benützt werden soll;

3. wenn ein zugelassenes Kraftfahrzeug auf einen anderen Eigentümer übergeht (§ 8 des Gesetzes);

4. wenn ein Kraftfahrzeug, dessen Zulassung zurückgenommen worden ist [§ 35, Abs. (2), KfV. 1947], von neuem zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden soll;

5. wenn ein Kraftfahrzeug, das gemäß §§ 108 bis 110 der KfV. 1947 einer Zulassung nicht bedarf, zum Verkehr auf öffentlichen Straßen benützt werden soll;

6. wenn ein Kraftfahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert und die Steuer durch die Veränderung höher oder niedriger wird oder wenn infolge der Veränderung ein bisher von der Steuer befreites Kraftfahrzeug steuerpflichtig wird (§ 9 des Gesetzes);

7. wenn infolge einer Änderung in der Verwendung ein bisher von der Steuer befreites Kraftfahrzeug steuerpflichtig wird.

(2) Unter Änderungen im Sinne des Abs. (1), Z. 6, sind insbesondere zu verstehen:

1. bei Kraftfahrzeugen, die nach dem Hubraum versteuert werden (§ 10, Z. 1, des Gesetzes): die Änderung des Hubraumes (durch Einbau eines stärkeren oder schwächeren Motors);

2. bei Personenkraftträdern, die nach § 3, Abs. (1), Z. 8, des Gesetzes von der Steuer be-

freit sind: die Vergrößerung des Hubraumes über 125 cm³ hinaus;

3. bei Kraftfahrzeugen, die nach dem Eigengewicht versteuert werden (§ 10, Z. 2, des Gesetzes): die Änderung des Eigengewichtes oder der Nutzlast;

4. die Umgestaltung der Antriebsart (zum Beispiel der Einbau eines Gasgenerators);

5. der Umbau eines Personenkraftwagens in einen Lastkraftwagen oder umgekehrt.

(3) Soll das Kraftfahrzeug bei Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte weiter versteuert werden, gilt § 32.

§ 21. Einreichung der Steueranmeldung.

Muster 1

(1) Die Steueranmeldung ist unter Verwendung des amtlichen Vordruckes (Muster 1) beim Finanzamt einzureichen. Dieses vergleicht die Angaben in der Steueranmeldung mit den Angaben in den ihm vorgelegten Urkunden (Typenschein oder Bescheid über die Einzelgenehmigung) und läßt allfällige Unstimmigkeiten durch den Anmeldungspflichtigen aufklären.

(2) Für jedes Fahrzeug ist ein eigenes Anmeldeformular zu verwenden. Die Zulassungsbehörden und die Finanzämter halten die Formblätter vorrätig. Die Formblätter werden den Zulassungsbehörden von den Finanzämtern unentgeltlich geliefert.

§ 22. Mitwirkung der Zulassungsbehörden.

(1) Neben der Steueranmeldung hat der Anmeldungspflichtige bei der Zulassungsbehörde anlässlich des Antrages auf Zulassung eine Gleichschrift des Zählblattes (§ 49 KfV. 1947) einzureichen.

(2) Nach Vorweisung der Steuerkarte (§ 18, Abs. (1), des Gesetzes) setzt die Zulassungsbehörde in die Gleichschrift des Zählblattes das zugewiesene Kennzeichen sowie die Nummer der Steuerkarte ein und übermittelt diese nach Beisetzung des amtlichen Rundstempels dem Finanzamt. Gleichzeitig wird das zugewiesene Kennzeichen von der Zulassungsbehörde in die Steuerkarte eingetragen.

2. Ermittlungsverfahren.

§ 23. Vorführung des Kraftfahrzeuges.

Das Finanzamt kann sich das Kraftfahrzeug vor Festsetzung der Steuer vorführen lassen. Es kann auch verlangen, daß für Kraftfahrzeuge, die nach dem Eigengewicht zu versteuern sind, die Angaben über das Eigengewicht durch Vorlage eines amtlichen Waagezettels glaubhaft gemacht werden. Die Kosten des Waagezettels

hat der Steuerschuldner zu tragen. Das Finanzamt berichtigt gegebenenfalls auf Grund der Ergebnisse seiner Prüfung die Gewichtsangaben in der Steueranmeldung und teilt dies der Zulassungsbehörde mit.

§ 24. Festsetzung der Steuer.

(1) Das Finanzamt setzt die Steuer auf der Steueranmeldung fest und gibt dem Steuerschuldner den festgesetzten Steuerbetrag bekannt.

(2) Die Verfügung über die Steuerfestsetzung, die einen Steuerbescheid im Sinne des § 212 der Abgabenordnung darstellt, ist dem Steuerschuldner schriftlich nur in Ausnahmefällen mitzuteilen, insbesondere dann, wenn dem Steuerschuldner der Steuerbetrag nicht mündlich mitgeteilt und nach Ablauf eines Steuerungszeitraumes weder das bisher versteuerte Fahrzeug abgemeldet noch eine neue Steuerkarte dafür gelöst wurde.

(3) Eine schriftlich erteilte Festsetzungsverfügung hat die Steuerberechnung, den Tag, bis zu dem die Steuer zu entrichten ist, und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Dem Steuerschuldner ist darin auch mitzuteilen, daß die geschuldete Steuer nach Ablauf der festgesetzten Einzahlungszeit zwangsweise eingebracht wird und daß ihm nach der Entrichtung der Steuer die Steuerkarte (§ 26) und die der Steueranmeldung beigefügten Unterlagen auf seine Gefahr übersendet werden.

(4) Die Steuer ist vor der Ausfolgung der Steuerkarte zu entrichten. Weist der Steuerpflichtige die Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer durch den Erlagscheinabschnitt nach, ist ihm gegen Einziehung des Erlagscheinabschnittes die Steuerkarte auszufolgen.

§ 25. Abrundung der Steuer.

(1) Bei der Berechnung der Jahressteuer samt Aufbauzuschlag werden Bruchteile eines Schillinges auf volle Schillinge nach oben aufgerundet.

(2) Bei der Gewährung von Teilzahlungen werden die Steuerbeträge einschließlich des Aufbauzuschlages und des Aufgeldes auf den nächsten durch zehn teilbaren Groschenbetrag nach oben aufgerundet. Bruchteile eines Groschens bleiben bei der Aufrundung außer Betracht.

3. Steuerkarten.

§ 26. Form der Steuerkarten.

(1) Zum Nachweis über die Steuerentrichtung erhält der Steuerschuldner eine Steuerkarte nach Muster 2.

(2) Für die Ausstellung der Steuerkarten gelten die Bestimmungen des § 76, Abs. (1) und (2), der Buchungsordnung für die Finanzämter (BO, R. St. Bl. 1935, S. 533 ff.).

Muster 2

§ 27. Gültigkeitsdauer der Steuerkarte.

(1) Als Beginn der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte ist der Tag der Steuerfestsetzung einzusetzen. Die Karte ist für die Dauer eines Jahres, bei Gewährung von Teilzahlungen für jenen Zeitabschnitt auszustellen, für den die einzelne Teilzahlung gilt. Der Tag der Steuerfestsetzung ist bei Berechnung des Zeitabschnittes, für den die Steuerkarte ausgestellt wird, einzurechnen.

(2) Hat der Steuerschuldner das Kraftfahrzeug bereits von einem Zeitpunkt ab benützt, der vor dem Tag der Steuerfestsetzung liegt, so ist als Beginn der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte der Tag der ersten Benützung einzusetzen. Liegt dieser im Zeitpunkt der Steuerfestsetzung mehr als ein Jahr zurück, so wird eine Steuerkarte nur für die Zeit nach Ablauf des Jahres ausgestellt.

(3) Stellt das Finanzamt nach Aushändigung der Steuerkarte fest, daß der Steuerschuldner das Fahrzeug bereits vor ihrem Geltungsbeginn benützt hat, so berichtet es die Steuerfestsetzung und folgt dem Schuldner gegen Rückgabe der Steuerkarte eine neue Steuerkarte mit Geltungsbeginn vom Tage der ersten Benützung des Fahrzeuges an aus. Auf den für diese Karte festgesetzten Steuerbetrag ist der für die zurückgegebene Karte eingenommene Steuerbetrag anzurechnen. Auf der neuen Karte sind der angerechnete und der noch zu entrichtende Steuerbetrag anzugeben. Die Kraftfahrzeugsteuerliste ist zu berichtigen, die zurückgegebene Steuerkarte unbrauchbar zu machen und zu den Fahrzeugakten (§ 78 BO) zu nehmen.

(4) Abgesehen von den in den Abs. (2) und (3) bezeichneten Fällen darf die gelöste Steuerkarte nicht gegen eine Steuerkarte mit längerer Gültigkeitsdauer umgetauscht werden.

(5) Eine Benützung im Sinne der Abs. (2) und (3) liegt nicht vor, wenn Fahrten unter rechtmäßiger Verwendung von Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen (§§ 42 und 43 KFV. 1947) ausgeführt werden.

§ 28. Wechsel des Steuerschuldners.

(1) Geht ein zugelassenes Kraftfahrzeug auf einen anderen Steuerschuldner über, so kann der neue Steuerschuldner verlangen, daß entweder erstens die Steuerkarte des bisherigen Steuerschuldners auf seinen Namen mit der bisherigen Gültigkeitsdauer umgeschrieben wird oder zweitens ihm eine neue Steuerkarte mit neuer Gültigkeitsdauer ausgefolgt wird. In diesem Falle beginnt die Gültigkeitsdauer der neuen Steuerkarte am Tage nach Beendigung der Steuerpflicht des bisherigen Steuerschuldners (§ 8, Abs. (2), des Gesetzes).

(2) Beantragt der neue Steuerschuldner die Umschreibung der Steuerkarte, so hat er dies in der Steueranmeldung zu vermerken und die Steuerkarte des bisherigen Steuerschuldners beizufügen. Das Finanzamt stellt für das Kraftfahrzeug eine andere Steuerkarte aus. In diese übernimmt es aus der bisherigen Karte die Gültigkeitsdauer und den entrichteten Steuerbetrag. Die bisherige Steuerkarte verbleibt bei den Fahrzeugakten.

(3) Beantragt der neue Steuerschuldner die Ausstellung einer neuen Steuerkarte, so wird die für die alte Steuerkarte entrichtete Steuer, soweit sie auf die Zeit nach Beginn der Gültigkeitsdauer der neuen Steuerkarte entfällt, auf Antrag gemäß § 16 des Gesetzes erstattet. Zur Erstattung der Steuer ist das Finanzamt zuständig, das die Steuer festgesetzt hat. Bei Erstattung der Steuer für Steuerkarten, die durch ein anderes Finanzamt umgeschrieben worden sind, ist das Finanzamt zuständig, das die zur Erstattung der Steuer vorgelegte Steuerkarte ausgestellt hat.

§ 29. Einstellung eines anderen Kraftfahrzeuges.

Stellt der Steuerschuldner während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte an Stelle des in der Karte bezeichneten ein anderes Kraftfahrzeug ein, für das keine höhere Steuer zu entrichten ist, so kann er entweder die Umschreibung der bisherigen Steuerkarte oder die Ausstellung einer neuen Steuerkarte verlangen. Für die Umschreibung gilt § 28, Abs. (2), für die Ausstellung der neuen Steuerkarte § 28, Abs. (3), entsprechend.

§ 30. Veränderung des Kraftfahrzeuges.

(1) Wird während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte das Kraftfahrzeug verändert und ermäßigt sich infolge der Veränderung die Steuer, so kann der Steuerschuldner entweder die Umschreibung der bisherigen Steuerkarte oder die Ausfertigung einer neuen Steuerkarte verlangen. Für die Umschreibung gilt § 28, Abs. (2), für die Ausfertigung der neuen Steuerkarte § 28, Abs. (3), entsprechend.

(2) Das gleiche gilt, wenn während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte, die für zwei unter einem Zulassungsschein zugelassene Kraftfahrzeuge (§ 11, Abs. (3), des Gesetzes) ausgestellt wurde, das der höheren Steuer unterliegende Kraftfahrzeug abgemeldet wird.

§ 31. Standortverlegung.

(1) Verlegt der Steuerschuldner während der Dauer der Steuerpflicht den Standort des Fahrzeuges und wird dadurch ein anderes Finanzamt zuständig, so hat er die Verlegung des Standortes dem bisher zuständigen Finanzamt anzu-

zeigen. Dieses hat den Steuerfall an das neue zuständige Finanzamt abzugeben und dies der Zulassungsbehörde mitzuteilen. Das neue zuständige Finanzamt veranlaßt die Umschreibung der Steuerkarte. Der Steuerschuldner hat zu diesem Zwecke die Steuerkarte dem Finanzamt abzugeben. Dieses stellt für das Fahrzeug eine andere Steuerkarte aus. In diese übernimmt es aus der bisherigen Karte die Gültigkeitsdauer und den entrichteten Steuerbetrag. Die bisherige Steuerkarte verbleibt bei den Fahrzeugakten.

(2) Wird infolge der Standortverlegung des Fahrzeuges eine andere Zulassungsbehörde zuständig, so zeigt die neue zuständige Zulassungsbehörde dem für den neuen Standort zuständigen Finanzamt an, daß sie dem Eigentümer des Fahrzeuges ein neues Kennzeichen zugeteilt hat [§ 47, Abs. (3), KfV. 1947].

4. Weiterversteuerung.

§ 32. Erneuerungskarte.

(1) Solange die Steuerpflicht nicht beendet ist (§ 7 des Gesetzes), hat der Steuerschuldner vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte unaufgefordert beim Finanzamt die Ausstellung einer neuen Steuerkarte zu beantragen und die Steuer weiter zu entrichten. Der Antrag kann auch mit der Einsendung des Steuerbetrages an die Finanzkasse verbunden werden. Er gilt als Steueranmeldung.

(2) Das Finanzamt kann zur Aufklärung von Zweifeln und Unstimmigkeiten die Vorlegung des Zulassungsscheines und der alten Steuerkarte verlangen. Es kann auch die Einreichung einer förmlichen Steueranmeldung fordern.

(3) Wenn eine neue Steueranmeldung [Abs. (2)] nicht abgegeben wurde, ist die Steuer auf einem Engänzungsblatt zur früheren Steueranmeldung festzusetzen. Als Beginn der Gültigkeitsdauer der Erneuerungskarte ist der Tag nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Steuerkarte einzusetzen. Im übrigen gelten die §§ 26 und 27, Abs. (1), 3. Satz, entsprechend.

§ 33. Überwachung der Weiterversteuerung.

(1) Die Weiterversteuerung des Kraftfahrzeuges ist vom Finanzamt [gemäß § 75, Abs. (5), BO] zu überwachen und allenfalls rechtzeitig in Erinnerung zu bringen.

(2) Hat der Steuerschuldner die weitere Steuer nicht bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte entrichtet und hat er auch dem Finanzamt keine Bestätigung der Zulassungsbehörde über die Einziehung, Rückstellung oder Hinterlegung des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln [§ 18, Abs. (3), des Gesetzes] vorgelegt, dann hat das Finanzamt den Steuer-

schuldner, bevor es den im § 18, Abs. (2), des Gesetzes vorgesehenen Antrag an die Zulassungsbehörde stellt, unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte unter Festsetzung einer bestimmten Frist zur Weiterversteuerung aufzufordern. Die Frist darf einen Monat nicht überschreiten.

§ 34. Weitere Steuerfestsetzung.

(1) In den Fällen, in denen die Steuerpflicht erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte endet (§ 7 des Gesetzes), setzt das Finanzamt die Steuer bis zur Beendigung der Steuerpflicht wie folgt fest: für jeden vollen oder angefangenen Monat seit Ablauf der Gültigkeitsdauer der letzten Steuerkarte ist ein Zwölftel der Jahressteuer zu berechnen. Außerdem ist das Aufgeld [§ 13, Abs. (2), des Gesetzes] anzusetzen, und zwar: mit 8 v. H. für einen Zeitabschnitt bis zu zwei Monaten, mit 6 v. H. für einen Zeitabschnitt von drei bis fünf Monaten, mit 3 v. H. für einen Zeitabschnitt von sechs bis elf Monaten. Der Steuerbetrag einschließlich des Aufgeldes wird auf den nächsten durch zehn teilbaren Groschenbetrag nach oben aufgerundet. Bruchteile eines Groschens bleiben bei der Aufrundung außer Betracht. Die Mindeststeuer beträgt in jedem Fall einschließlich Aufgeld 5 S [§ 13, Abs. (2), des Gesetzes]. Eine Steuerkarte wird nicht ausgestellt.

(2) An der Stelle des von der Zulassungsbehörde mitgeteilten oder dem Steuerschuldner bestätigten Tages, an dem der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln eingezogen, zurückgegeben oder hinterlegt wurden, kann das Finanzamt bei der Berechnung der Steuer aus Billigkeitsgründen einen früheren Tag als Stichtag zugrunde legen. Es kann von der Festsetzung und Einziehung der Steuer absehen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Kraftfahrzeug nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte nicht mehr benützt worden ist.

(3) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) gelten auch in den Fällen des Eigentumswechsels (§ 8 des Gesetzes) für die Weiterversteuerung durch den bisherigen Steuerschuldner, wenn dessen Anzeige über den Übergang des Kraftfahrzeuges erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte eingegangen ist.

5. Erstattung der Steuer.

§ 35. Steuererstattung bei Nichtzulassung des Kraftfahrzeuges.

(1) Hat das Finanzamt die Steuerkarte ausgefolgt, die Zulassungsbehörde aber den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln nicht ausgehändigt, so ist auf Antrag die Steuer gegen Rückgabe der Steuerkarte ohne Abzug zu er-

statten, wenn der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, daß das Kraftfahrzeug zum Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht benützt wurde.

(2) Das Finanzamt hat die Steuer ohne Abzug zu erstatten, wenn es die Steuerkarte noch nicht ausgefolgt hat und ihm bekannt geworden ist, daß das Kraftfahrzeug nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen benützt wurde.

§ 36. Steuererstattung bei vorzeitiger Beendigung der Steuerpflicht.

(1) Wird die Erstattung der Steuer beantragt, weil die Steuerpflicht vor Ablauf der Zeit geendigt hat, für die die Steuer entrichtet ist, so gilt in den Fällen der §§ 7 und 8 des Gesetzes als Tag der Beendigung der Steuerpflicht jener Tag, der von der Zulassungsbehörde dem Finanzamt gemäß § 18, Abs. (2), des Gesetzes mitgeteilt oder in einer dem Steuerpflichtigen gemäß § 18, Abs. (3), des Gesetzes oder gemäß dem folgenden Absatz (2) ausgestellten Bestätigung angegeben wurde. An Stelle dieses Tages kann das Finanzamt bei der Berechnung des zu erstattenden Betrages einen früheren Tag als Stichtag für die Beendigung der Steuerpflicht zugrunde legen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Kraftfahrzeug seit diesem früheren Tage nicht mehr benützt worden ist und wenn sonstige Billigkeitsgründe vorliegen. Solche Billigkeitsgründe sind insbesondere dann gegeben, wenn der Antragsteller die Verzögerung in der Rückgabe oder Hinterlegung des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln nicht verschuldet hat.

(2) In den Fällen des § 8 des Gesetzes ist die Zulassungsbehörde verpflichtet, dem früheren Eigentümer auf Verlangen eine Bestätigung darüber auszustellen, an welchem Tage er der Behörde gemäß § 47, Abs. (2), KFV. 1947 den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln zurückgestellt hat.

(3) Der Rückgabe der Steuerkarte nach § 16, Abs. (1), des Gesetzes ist es gleich zu achten, wenn der Verlust der Steuerkarte glaubhaft gemacht wird.

(4) Bei Berechnung der zu erstattenden Steuer einschließlich des Aufbauzuschlages wird der Steuerbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Groschenbetrag nach unten abgerundet.

(5) Zur Erstattung der Steuer ist das Finanzamt zuständig, das die Steuer festgesetzt hat. Für die Erstattung von Steuern auf Steuerkarten, die durch ein anderes Finanzamt umgeschrieben worden sind, ist das Finanzamt zuständig, das die zur Erstattung der Steuer vorgelegte Steuerkarte ausgestellt hat.

B. Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen.

§ 37. Personenkraftfahrzeuge Kriegsbeschädigter, Zivilbeschädigter und von Opfern des Befreiungskampfes.

(1) Über die Zuerkennung einer gänzlichen oder teilweisen Steuerbefreiung nach § 3, Abs. (2), des Gesetzes entscheidet das Finanzamt nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Fahrzeughalters. Opfern des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich ist bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen die gänzliche Steuerbefreiung ohne Rücksicht auf ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu gewähren.

(2) Eine gänzliche oder teilweise Steuerbefreiung darf nicht gewährt werden, wenn das benützte Kraftfahrzeug mehr als 2400 cm³ Hubraum hat oder wenn es zur Beförderung von Personen oder Gütern gegen Entgelt benützt wird.

(3) Zivilbeschädigte im Sinne des § 3, Abs. (2), des Gesetzes sind solche Personen, deren Körperbeschädigung nicht auf Einwirkungen des Krieges oder des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich zurückzuführen ist.

(4) Personen, die eine gänzliche oder teilweise Steuerbefreiung nach § 3, Abs. (2), des Gesetzes anstreben, haben bei der Abgabe der Steueranmeldung um die Feststellung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung anzusuchen. Das Finanzamt hat nach Durchführung des im § 21 vorgesehenen Verfahrens die Steueranmeldung der nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständigen politischen Bezirksbehörde (bei Kriegsbeschädigten dem Landesinvalidenamt) zuzuleiten. Die Bezirksbehörde (das Landesinvalidenamt) stellt fest, ob der Bewerber zu den Kriegsbeschädigten, den Zivilbeschädigten oder den Opfern des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich gehört und ob er infolge der erlittenen Körperbeschädigung zu seiner Fortbewegung ein Kraftfahrzeug benötigt. Erachtet die Bezirksbehörde (das Landesinvalidenamt) diese Voraussetzungen für gegeben, dann stellt sie beim Finanzamt unter Anführung der Gründe einen Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung.

§ 38. Steuerbefreiung gemäß § 3, Abs. (1), Z. 3, des Gesetzes.

Soweit auf Grund von Staatsverträgen oder auf Grund der Regelung des zwischenstaatlichen Steuerrechtes, die Gewährung oder Versagung der Steuerbefreiung nach § 3, Abs. (1), Z. 3, des Gesetzes von der Gewährung der Gegenseitigkeit abhängt, entscheidet über die Frage der tatsächlichen Gewährung und ihres Umfanges in Zweifelsfällen das Bundesministerium für Finanzen.

§ 39. Kraftfahrzeuge zum Antrieb von Geräten und selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

(1) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen im Sinne des § 3, Abs. (1), des Gesetzes sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen Einrichtungen zur Leistung von Arbeiten und nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern geeignet und bestimmt sind. Die Einrichtungen zur Arbeitsleistung müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein.

(2) Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung oder zum Antrieb von Geräten bestimmt sind, sind gemäß § 3, Abs. (1), Z. 5, des Gesetzes dann von der Steuer befreit, wenn durch die motorische Kraft des Fahrzeuges das Arbeitsgerät in seiner Gesamtheit oder einzelne zum Gerät gehörige Teile angetrieben werden.

(3) Die Steuerbefreiung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß mit dem im Abs. (2) genannten Kraftfahrzeug oder mit der selbstfahrenden Arbeitsmaschine auf der Fahrt von der Arbeitsstätte oder zur Arbeitsstätte die zur Bedienung des Kraftfahrzeuges und des Arbeitsgerätes (der selbstfahrenden Arbeitsmaschine) erforderlichen Begleitpersonen mitbefördert werden.

§ 40. Zugmaschinen in landwirtschaftlichen Betrieben.

(1) Zugmaschinen ohne Güterladeraum sind gemäß § 2, Abs. (1), Z. 6, des Gesetzes dann von der Steuer befreit, wenn sie ausschließlich in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in dessen Nebenbetrieben verwendet werden. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist [§ 29, Abs. (5), § 45, Abs. (2) des Bewertungsgesetzes (Gesetz vom 16. Oktober 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 1035)].

(2) Dient ein Betrieb sowohl der Landwirtschaft als auch der Forstwirtschaft, dann ist eine Zugmaschine ohne Güterladeraum auch dann von der Steuer befreit, wenn sie auch im forstwirtschaftlichen Teil des Betriebes oder in einem forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb verwendet wird.

§ 41. Verfahren bei der Steuerbefreiung.

(1) Begehrt ein Anmeldungspflichtiger die Gewährung einer im § 3 des Gesetzes vorgesehenen Steuerbefreiung, so hat er darum in der Steueranmeldung (§ 21) oder in einer besonderen beim Finanzamt einzureichenden Eingabe anzusuchen und die Befreiungsgründe glaubhaft zu machen.

(2) Gibt das Finanzamt dem Begehren des Antragstellers statt, dann stellt es ihm unter Vorbehalt des Widerrufs über die Steuerbefreiung eine Bescheinigung nach Muster 3 aus. Diese ist, ausgenommen im Falle des § 3, Abs. (1), Z. 1,

des Gesetzes jeweils höchstens auf die Dauer von zwei Jahren zu befristen.

(3) Die Umschreibung der Bescheinigung nach Abs. (2) auf einen anderen Eigentümer oder auf ein anderes Kraftfahrzeug ist unzulässig.

(4) Die ausgestellten Bescheinigungen über Steuerbefreiungen sind in eine Liste einzutragen.

(5) Wird in den Fällen des § 37 bloß eine Ermäßigung der Steuer gewährt, so sind die Steuerermäßigung und ihr Grund auf der Steuerkarte und auf dem Stamm der Steuerkarte zu vermerken. Die Steuerkarte über die ermäßigte Steuer wird auf Widerruf erteilt. Ein allfälliger Widerruf ist auf der Steuerkarte zu vermerken. Die Umschreibung einer Steuerkarte über einen ermäßigten Steuerbetrag auf einen anderen Steuerschuldner oder ein anderes Fahrzeug ist unzulässig.

§ 42. Überwachung der Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen.

(1) Wird ein steuerbefreites Fahrzeug veräußert, verändert oder an seiner Stelle ein anderes Fahrzeug eingestellt, dann hat dies der Anmeldungspflichtige dem Finanzamt unter Rückgabe der Bescheinigung über die Steuerbefreiung anzuzeigen. Das Finanzamt stellt fest, ob die Steuerbefreiung für das Fahrzeug oder für das an seiner Stelle eingestellte andere Fahrzeug weiter zu gewähren ist. In diesem Falle vermerkt es die eingetretene Änderung auf der Bescheinigung oder stellt im Falle der Veräußerung des befreiten Fahrzeuges oder Einstellung eines anderen Fahrzeuges an seiner Stelle eine neue Bescheinigung aus. Kann die weitere Steuerbefreiung nicht gewährt werden, fordert das Finanzamt den nunmehrigen Steuerpflichtigen zur Versteuerung binnen einer angemessenen, einen Monat nicht übersteigenden Frist auf [§ 33, Abs. (2)].

(2) Fallen aus sonstigen Gründen, insbesondere wegen eines Wechsels in der Verwendung des Kraftfahrzeuges, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung weg, hat der Anmeldungspflichtige unter Rückgabe der Bescheinigung über die Steuerbefreiung unverzüglich eine Steueranmeldung (§ 21) zu erstatten.

(3) Sind die Gründe für eine Steuerermäßigung nach § 37 weggefallen, hat der Steuerpflichtige dies unverzüglich unter Rückgabe der Steuerkarte anzuzeigen. Das Finanzamt veranlaßt die Versteuerung des Fahrzeuges nach dem vollen gesetzlichen Steuersatz und stellt dem Steuerpflichtigen darüber eine neue Steuerkarte aus.

(4) Das Finanzamt hat in angemessenen Zeitabständen, mindestens von zwei zu zwei Jahren, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen noch vorliegen.

§ 43. Nachträgliches Eintritte einer begünstigten Verwendung.

Soll ein versteuertes Kraftfahrzeug für den Rest der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte nur noch zu einem der im § 3 des Gesetzes angeführten Zwecke verwendet werden, so stellt das Finanzamt auf Antrag eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung aus. Die Steuer für den Rest der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte wird erstattet. Für die Erstattung gelten die Vorschriften des § 16 des Gesetzes sinngemäß. Als Tag der Beendigung der Steuerpflicht gilt der Tag, der dem Tag der Ausstellung der Bescheinigung über die Steuerbefreiung vorausgeht.

C. Grenzverkehr inländischer Kraftfahrzeuge.

§ 44. Eingang nach Auslandsaufenthalt.

Tritt ein inländisches Kraftfahrzeug (§ 2, Abs. (1)) mit eigener Triebkraft aus dem Ausland ins Inland ein, so prüft die Zollstelle, ob den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. Ist das Kraftfahrzeug steuerpflichtig, die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte aber abgelaufen, so teilt die Zollstelle dies dem für die Besteuerung des Fahrzeuges zuständigen Finanzamt (§ 17) mit. Der Steuerpflichtige hat das Fahrzeug dort unverzüglich zur Weiterbesteuerung (§ 32) anzumelden.

§ 45. Ausfuhr von Kraftfahrzeugen.

Wird ein inländisches Kraftfahrzeug (§ 2, Abs. (1)) mit eigener Triebkraft ins Ausland ausgeführt, so prüft die Grenzzollstelle, ob den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. Ist das Kraftfahrzeug steuerpflichtig, die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte aber abgelaufen, so setzt es die Steuer für die noch nicht versteuerte Zeit gemäß § 34, Abs. (1), fest. Diese Festsetzung unperleibt, wenn das Fahrzeug mit einem Überstellungskennzeichen gemäß § 43, Abs. (2), der KfV. 1947 versehen ist.

III. Abschnitt.

Ausländische Kraftfahrzeuge.

1. Grundsatz.

§ 46.

(1) Für ausländische Kraftfahrzeuge (§ 2, Abs. (2)), die ins Inland eintreten, ist die Steuer für den Zeitraum eines Jahres gemäß § 13, Abs. (1) und (2), des Gesetzes zu entrichten.

(2) Für einen Aufenthalt im Inland bis zu sechzig Tagen (vorübergehender Aufenthalt) kann die Steuer gemäß § 13, Abs. (3), des Gesetzes tageweise entrichtet werden.

2. Besteuerung für bestimmte Zeitabschnitte.

§ 47. Steuerberechnung.

(1) Wird die Steuer gemäß § 13, Abs. (1), des Gesetzes für die Dauer eines Jahres im Voraus entrichtet oder werden gemäß § 13, Abs. (2), des Gesetzes ausnahmsweise Teilzahlungen gewährt, so werden der Besteuerung nach § 10, Z. 1, des Gesetzes jene Hubräume und der Besteuerung nach § 10, Z. 2, des Gesetzes jene Eigengewichte zugrunde gelegt, die in den vom Heimatstaat ausgestellten Papieren angegeben sind.

(2) Ist aus den vom Heimatstaat ausgestellten Papieren der Hubraum nicht ersichtlich, dann sind bei Zwei- und Dreirad-Kraftfahrzeugen einheitlich 600 cm³ Hubraum, bei Personenkraftwagen 100 cm³ Hubraum für je 50 kg Eigengewicht des Fahrzeuges (oder einen Teil davon) der Besteuerung zugrunde zu legen.

(3) Weist der Steuerschuldner durch das Gutachten eines kraftfahrbehördlichen Amtssachverständigen nach, daß der nach der Formel des § 9 errechnete Hubraum seines Fahrzeuges geringer ist als der nach Abs. (2) anzusetzende Hubraum, so ist die Steuer nach dem geringeren Hubraum zu berechnen. Führt er diesen Nachweis erst nach Entrichtung der Steuer, aber vor Ablauf der Zeit, für die sie entrichtet ist, so ändert die Zollstelle die Steuerfestsetzung und erstattet den zuviel entrichteten Betrag. Der Steuerschuldner hat dabei die Steuerkarte zurückzugeben und einen im Inland wohnenden Empfangsberechtigten zu bezeichnen. Die Zollstelle folgt ihm hierauf eine neue Steuerkarte aus.

§ 48. Erstattung der Steuer.

(1) Die Steuerpflicht gilt als an dem Tage beendet, an dem die Steuerkarte bei der Zollstelle zurückgegeben wird. Wurde die Steuer für einen darüber hinausgehenden Zeitraum entrichtet, ist sie nach § 16 zu erstatten.

(2) Zur Erstattung der Steuer ist die Zollstelle zuständig, die die Steuer festgesetzt hat.

3. Tageweise Besteuerung.

§ 49.

In den Fällen der tageweisen Besteuerung (§ 13, Abs. (3), des Gesetzes) wird ein Aufbausechlag nicht erhoben. Eine Erstattung der Steuer ist ausgeschlossen. Die Tage des Aufenthaltes im Inland brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen.

4. Besteuerungsverfahren.

§ 50. Steueranmeldung.

Der Steuerpflichtige hat das Kraftfahrzeug bei der Zollstelle, der die zollamtliche Abferti-

gung obliegt, zur Versteuerung anzumelden, und zwar

- a) wenn es mit eigener Kraft ins Inland eintritt, beim Grenzübertritt,
- b) in allen anderen Fällen vor der Benützung.

§ 51. Steuerkarte.

Die Zollstelle setzt die Steuer fest, gibt dem Steuerschuldner den festgesetzten Steuerbetrag bekannt und folgt ihm nach der Entrichtung der Steuer eine Steuerkarte nach Muster 4, wenn jedoch die Steuer tageweise entrichtet wird, nach Muster 5 aus. Wird die tageweise Versteuerung gemäß § 13, Abs. (3), des Gesetzes gewählt, so verliert die Steuerkarte ihre Gültigkeit spätestens nach Ablauf eines Jahres.

Muster 4

Muster 5

§ 52. Weiterversteuerung.

(1) Verbleibt ein Kraftfahrzeug im Inland über die Zeit hinaus, für die die Steuer entrichtet wird, so hat der Steuerschuldner das Fahrzeug vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte weiter zu versteuern. Diese Weiterversteuerung kann bei jedem nach § 18, Abs. (1), zuständigen Amt bewirkt werden. Die Steuerkarte ist dabei vorzulegen. Nimmt der Steuerschuldner die Steuerkarte nicht gegen Entrichtung der Steuer beim Finanzamt in Empfang, so übersendet sie ihm das Finanzamt nach Eingang der Steuer auf seine Gefahr.

(2) Die neue Karte ist als Verlängerungskarte zu bezeichnen. Aus der alten Karte sind in eine Verlängerungskarte nach Muster 5 die letzte Grenzeintrittsbescheinigung und außerdem die Zahl der Tage, für die die alte Karte zur Zeit des letzten Grenzeintritts noch gültig war, zu übernehmen.

(3) Verbleibt ein Fahrzeug, für das eine Tagessteuerkarte gelöst worden ist, länger als 60 ununterbrochen aufeinander folgende Tage im Inland, dann ist nach Ablauf dieser Zeit eine Steuerkarte nach § 13, Abs. (1) oder (2), des Gesetzes zu lösen. Der Steuerschuldner kann aber in einem solchen Falle auch für die ganze Zeit seit dem Eintritt des Kraftfahrzeuges ins Inland eine Steuerkarte nach § 13, Abs. (1) oder (2), des Gesetzes lösen und verlangen, daß die für die Tagessteuerkarte entrichtete Steuer angerechnet werde. In diesen Fällen müssen mindestens vierteljährliche Teilzahlungen [§ 13, Abs. (2), des Gesetzes] geleistet werden. Als Beginn der Gültigkeitsdauer der neuen Steuerkarte setzt dann das Finanzamt den Beginn der Gültigkeitsdauer der abgelaufenen Tagessteuerkarte ein.

§ 53. Mehrmaliger Grenzübertritt.

(1) Wird die Grenze während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte mehrere Male überschritten, so ist die Steuerkarte bei jedem Grenzübertritt vorzulegen.

(2) Auf Tagessteuerkarten (Muster 5) hat die Grenzzollstelle jedesmal den Eintritt oder Austritt des Fahrzeuges zu bescheinigen.

5. Steuerbefreiter Aufenthalt.

§ 54.

(1) Bei der Berechnung des dreimonatigen Zeitraumes der Steuerbefreiung nach § 3, Abs. (1), Z. 9, des Gesetzes werden der Tag des Grenzeintritts und der Tag des Grenzaustritts als je ein Aufenthaltstag gerechnet. Wird der Aufenthalt im Inland unterbrochen, dann gelten mehrere Aufenthalte von insgesamt 90 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres als dreimonatiger Aufenthalt.

(2) Der Tag des Eintritts des Kraftfahrzeuges ins Inland ist von der Grenzzollstelle im Zollvormerkschein oder Passierschein zu vermerken. Über die Steuerbefreiung ist eine Bescheinigung nach Muster 6 auszustellen. In der Bescheinigung sind das Kraftfahrzeug, sein Besitzer und der Tag des ersten sowie jedes weiteren Grenzübertritts zu vermerken.

Muster 6

(3) Überschreitet die gesamte Aufenthaltsdauer des Kraftfahrzeuges im Inland innerhalb eines Kalenderjahres bei ununterbrochenem Aufenthalt drei Monate, bei unterbrochenem Aufenthalt 90 Tage, so ist das Fahrzeug für die weitere Aufenthaltsdauer, und zwar seit dem ersten Tage nach Ablauf der steuerfreien Zeit zu versteuern. Die Steuer ist vor Ablauf des steuerfreien Zeitraumes bei einem nach § 18, Abs. (1), zuständigen Amt zu entrichten. Eine tageweise Versteuerung ist in diesen Fällen nicht zulässig.

6. Dauernder Verbleib im Inland.

§ 55.

(1) Tritt ein ausländisches Kraftfahrzeug [§ 2, Abs. (2)] mit eigener Triebkraft zum dauernden Verbleib ins Inland ein, dann ist das Fahrzeug bei der Grenzzollstelle vorläufig zur Versteuerung anzumelden. Die Grenzzollstelle kann die Hinterlegung einer Sicherheit in der Höhe einer vierteljährlichen Teilzahlung der Steuer [§ 13, Abs. (2), des Gesetzes] verlangen. Sie folgt über die Anmeldung und die Sicherheitsleistung eine Bescheinigung aus und bestimmt darin eine Frist zur Lösung der Steuerkarte. Innerhalb dieser Frist ist das Fahrzeug beim örtlich zuständigen Finanzamt zur Versteuerung anzumelden (§§ 19, 21).

(2) Das Finanzamt trägt bei der Festsetzung der Steuer in die Steuerkarte als Beginn der Gültigkeitsdauer den Tag des Eintritts in das Inland ein und zeigt der Grenzzollstelle die Entrichtung der Steuer an. Das Grenzzollamt gibt darauf eine etwa geleistete Sicherstellung zurück. Das Finanzamt hat jedoch auf Antrag die Sicherheit auf die festgesetzte Steuer anzurechnen, wenn ihm der

Steuerpflichtige die Bescheinigung über die Leistung der Sicherheit (Quittung) aushändigt.

(3) Ein ausländisches Kraftfahrzeug (§ 2, Abs. (2)), das nicht mit eigener Triebkraft zum dauernden Verbleib ins Inland eintritt, ist vor seiner Benützung beim zuständigen Finanzamt zur Versteuerung anzumelden (§§ 19, 21).

IV. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 56. Zuschläge.

Die Einhebung des zehnprozentigen Zuschlages zur Steuer gemäß § 168, Abs. (2), der Abgabenordnung und des Säumniszuschlages nach dem Steuersäumnisgesetz wird durch die Entrichtung eines Aufgeldes nach § 13, Abs. (2), des Gesetzes nicht berührt.

§ 57. Ersatzkarte und Ersatzbescheinigung.

An Stelle einer verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Steuerkarte oder Bescheinigung über die Steuerbefreiung kann das Finanzamt, das die Steuerkarte (Bescheinigung über die Steuerbefreiung) ausgestellt hat, auf Antrag eine Ersatzkarte (Ersatzbescheinigung) ausstellen. Der Antragsteller hat den Verlust der Steuerkarte (Bescheinigung) glaubhaft zu machen. Die neue Karte (Bescheinigung) ist als Ersatzkarte (Ersatzbescheinigung) zu bezeichnen.

§ 58. Übergangsbestimmungen.

(1) Ist bei Inkrafttreten der Verkehrsteuernovelle 1948, B. G. Bl. Nr. 57, für ein Kraftfahrzeug noch kein Zulassungsschein gemäß § 34, Abs. (3), KfV. 1947 ausgestellt, so sind die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung über den Zulassungsschein sinngemäß auf den Kraftfahrzeugschein nach § 24 der Straßenverkehrzulassungsordnung vom 13. November 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 1215, anzuwenden.

(2) Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer vor dem 1. April 1948 begonnen hat, bleiben unbeschadet der Bestimmungen der folgenden Ab-

sätze bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer in Geltung.

(3) Sind bei Inkrafttreten der Verkehrsteuernovelle 1948, B. G. Bl. Nr. 57, Steuerkarten im Lauf und wäre nach den Bestimmungen dieser Novelle für den Rest der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte die Steuer nicht zu entrichten, so ist die Steuer, soweit sie für volle Monate nach dem 31. März 1948 entrichtet worden ist, für jeden Monat in Höhe von einem Zwölftel der Jahressteuer auf Antrag zu erstatten.

(4) Ermäßigt sich die Steuer nach den Bestimmungen der Verkehrsteuernovelle 1948 für den Rest der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte, so ist auf Antrag der Unterschiedsbetrag zu erstatten, der sich für volle Monate der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte nach dem 31. März 1948 ergibt.

(5) Steuerkarten für Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge und für Personenkraftwagen (ausgenommen Kraftomnibusse), die durch flüssige Brennstoffe angetrieben werden, sind, wenn die Gültigkeit der Steuerkarte sich über den 31. März 1948 hinaus erstreckt, bis zum 30. Juni 1948 gegen neue Steuerkarten umzutauschen. Die auf die alte Karte entrichtete Steuer wird auf die für die neue Karte zu entrichtende Steuer angerechnet. Wird der Umtausch nicht rechtzeitig vorgenommen, ist nach § 33, Abs. (2), beziehungsweise nach § 18, Abs. (2), des Gesetzes vorzugehen.

(6) Kraftfahrzeuge, die nach den bisherigen Bestimmungen von der Steuer befreit waren und die auf Grund des Artikels III der Verkehrsteuernovelle 1948 mit dem 1. April 1948 neu in die Steuerpflicht eintreten, sind bis zum 30. Juni 1948 zur Versteuerung anzumelden (§§ 19, 21). Nach Ablauf dieser Frist ist gemäß § 33, Abs. (2), beziehungsweise nach § 18, Abs. (2), des Gesetzes vorzugehen.

§ 59. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1948 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Durchführungserlässe zum Kraftfahrzeugsteuergesetz 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 407, außer Kraft.

Zimmermann

(Vom Finanzamt auszufüllen)

Muster 1

(§ 21 KraftStDV 1948)

KraftStListe Nr.	Kennzeichen

Anmeldung zur Kraftfahrzeugsteuer

Anleitung

1. Für jedes anzumeldende Fahrzeug ist ein Anmeldungsvordruck zu verwenden.
2. In den Fällen der Einstellung eines anderen steuerpflichtigen Kraftfahrzeuges an Stelle des bisherigen oder der Veränderung des Fahrzeuges ist eine Umschreibung der Steuerkarte auf das neu eingestellte oder veränderte Fahrzeug zulässig, wenn die Steuer für das neu eingestellte oder veränderte Fahrzeug nicht höher ist als für das bisherige Fahrzeug. Sonst ist eine neue Steuerkarte zu lösen. Der Antrag auf Umschreibung ist in der hiefür vorgesehenen Spalte zu vermerken.
3. Beantragt der Anmeldungspflichtige eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, hat er dies unter Anführung des Grundes in der hiefür vorgesehenen Spalte zu vermerken.
4. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind dem Finanzamt die Kraftfahrzeugpapiere (Typenschein, Einzelgenehmigung usw.) vorzulegen.
5. Der Anmeldungspflichtige hat die Anmeldung mit der Erklärung zu unterschreiben: „Ich erkläre, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.“

(Vom Anmeldungspflichtigen auszufüllen)

Name, Vorname, Beruf (Firma), Wohnort (Straße, Hausnummer) des Anmeldungspflichtigen:	
Art des Kraftfahrzeuges:	Kleinkrafttrad (bis 125 cm ³), Kraftzweirad, Kraftdreirad, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschine, Sattelschlepper, Kraftomnibus, Arbeitsmaschine, selbstfahrender Krankenfahrstuhl, sonstiges Kraftfahrzeug *)
Art des Antriebes:	Flüssige Brennstoffe; feste Brennstoffe; gasförmige Brennstoffe (Speichergase); elektrischer Antrieb *)
Verwendungszweck des Kraftfahrzeuges:	
Allfälliger Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung:	

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Vom Anmeldungspflichtigen auszufüllen)

Erzeugungsfirma	des Motors		Type		PS Bau-jahr	
	des Fahrgestells					
Ausstellungsmerkmale des Typenscheines (Kfz.-Brief)			Hubraum		Anzahl d. Zylinder	
Motornummer			Hub		Bohrung	
Fahrgestellnummer			Anzahl d. Räder			
Anzahl und Arten der Aufbauten			Bei Personenwagen: Höchstzahl der zu befördernden Personen einschließlich des Fahrers			
Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeuges			Bei Sattelschleppern einschließlich des schwersten aufgesattelten Anhängers			
Ladefläche			Nutzlast			
Anzahl der aufgesattelten Anhänger			Dienen die Anhänger zur Personen- od. Güterbeförderung?			
Anlaß der Anmeldung (erste Einstellung, Einstellung eines anderen Fahrzeuges an Stelle des bisherigen, Veränderung des Fahrzeuges, Standortwechsel)						
Im Falle des Eigentumswechsels Name und Anschrift des Vorbesitzers						
Vermerke (Antrag auf Umschreibung der Steuerkarte usw.)						

Ich erkläre, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

....., den 19...

(Unterschrift)

(Vom Finanzamt auszufüllen)

Festgesetzt werden					Steuerkarte ist der Finanzkasse zugeleitet a) Block Nr. b) Blatt-Nr. c) am	Vermerke (Bei Erteilung einer Steuerbefreiung: Nr. der Liste über die erteilten Bescheinigungen)
für die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte	Steuer einschl. Aufbauzuschlag	Zuschlag nach § 168, Abs. 2, AO.		Ratenbewilligung		
	S	g	S	g		
vom 19.. bis 19..					halbjährlich vierteljährlich monatlich	a) b) c)

....., den 19...
(Finanzamt).....
(Gruppenleiter).....
(Referent)

Auf grauem, glattem Papier, Höhe 10,5 cm,
Breite 14,8 cm, in Typendruck und in Blockform

(Stamm)	Kennzeichen
A 000	KraftStListe Nr. A 000
Nr. 000	Nr. 000
Geltungsbeginn der Steuerkarte: 19..	
Die Kraftfahrzeugsteuer ist festgesetzt mit S g	
Zuschlag nach § 168, Abs. (2), AO. S g	
....., den 19.. (Finanzamt)	
..... (Unterschrift des Referenten)	
..... S ... g Die Steuerkarte ist ausgehändigt worden sind noch am 19.. nicht ent- richtet (Unterschrift)	

Auf grauem, glattem Papier, Höhe 10,5 cm,
Breite 14,8 cm, in Typendruck und in Blockform

A 000	
Nr. 000	
KraftStListe Nr.	
gültig vom 19.. bis 19..	
für	
in	
Art des Kraftfahrzeuges	
Art des Antriebes	
Kennzeichen (bei nichtkennzeichnungs- pflichtigen Fahrzeugen: Herstellungs- firma, Fabriknummer des Fahrgestells und Nummer des Motors)	
Bei Umschreibung — Ersatz *) der früheren Steuerkarte: Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte Nr. der KraftStListe des Finanzamtes	
*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.	
Zur Beachtung: Der Führer des Fahrzeuges hat diese Steuerkarte unterwegs stets bei sich zu führen und sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Polizei- und Gendarmeriebeamten vorzuzeigen. Die Steuerkarte ist vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer durch Einzahlung des Steuerbetrages an das Finanzamt (Finanzkasse) unter Angabe der Nummer der KraftStListe (oben rechts) unaufgefordert zu erneuern. Die Steuer ist bis zur Abmeldung des Fahrzeuges bei der Kraftfahrbehörde weiter zu entrichten.	

(Rückseite der Steuerkarte)

Die Kraftfahrzeugsteuer ist festgesetzt nach

..... cm³ Hubraum *)

..... kg Eigengewicht *)

mit S g

Dazu nach § 168, Abs. (2), AO. festgesetzter Zuschlag S g

Diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Finanzamt angefochten werden.

*) Nichtzurechendes ist zu streichen.

Quittung

An Kraftfahrzeugsteuer — einschließlich Zuschlag nach § 168, Abs. (2),

AO. — wurden im Wege der Postsparkasse entrichtet S g,
in Worten Schilling g.

Finanzamt, den 19..
(Finanzkasse)



.....
(Unterschrift)

Auf weißem, glattem Papier, Höhe 10,5 cm,
Breite 14,8 cm, in Typendruck

Muster 3
(§ 41 KraftStDV 1948)

(Vorderseite)

Gilt bis längstens
..... 19..

Nr. der Liste über die
erteilten Bescheinigungen für Steuer-
befreiungen

Bescheinigung

über das steuerbefreite Halten des nachstehend beschriebenen Kraftfahrzeuges:

Art des Fahrzeuges und des Antriebes	
Kennzeichen	
Herstellungsfirma Fabriknummer des Fahrgestells Nummer des Motors oder der Maschine	
Name und Wohnort des Fahrzeugbenützers:	

Zur Beachtung:

Der Führer des Kraftfahrzeuges hat diese Bescheinigung unterwegs stets bei sich zu führen. Er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steuer-
aufsichtsbeamten sowie den Polizei- und Gendarmeriebeamten vorzuzeigen und die erforderliche Auskunft
zu geben.

(Rückseite)

Für das Halten des umseitig beschriebenen Kraftfahrzeuges ist nach § 3, Abs. (1),
Z., Abs. (2)*), des Kraftfahrzeugsteuergesetzes die Kraftfahrzeugsteuer nicht zu ent-
richten, weil

Die Steuerbefreiung gilt nur solange, als die vorangegebenen Voraussetzungen zu-
treffen, längstens bis zu dem auf der Vorderseite angegebenen Datum. Der Widerruf der
Steuerbefreiung bleibt vorbehalten. Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung
ist gegebenenfalls die Weitergewährung der Steuerbefreiung zu beantragen.

Soll das Fahrzeug zu anderen als den steuerbefreiten Zwecken benützt werden, so
ist das Fahrzeug vor seiner veränderten Benützung dem Finanzamt zur Versteuerung an-
zumelden. Jede bauliche Änderung des Fahrzeuges, jede Änderung seiner Zweckbestim-
mung, ein Wechsel in der Person des Benützers oder die Veräußerung des Fahrzeuges
ist dem Finanzamt unter Rückgabe dieser Bescheinigung unverzüglich anzuzeigen.

Finanzamt, den 19..



*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

.....
(Unterschrift)

Auf hellblauem, glattem Papier,
Höhe 10,5 cm, Breite 14,8 cm,
in Typendruck und in Block-
form

Muster 4

(§ 51 KraftStDV 1948)

(Vorderseite)

(Stamm) A 0001 Nr. 1	A 0001 Nr. 1	
	Steuerkarte	
	zu dem nachstehend bezeichneten, im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeug gültig für die Zeit vom 19.. bis 19.. für in	
	Art des Kraftfahrzeuges	
	Art des Antriebes	
	Kennzeichen	
Zur Beachtung:		
Der Führer des Fahrzeuges hat diese Steuerkarte unterwegs stets bei sich zu führen und sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Polizei- und Gendarmeriebeamten vorzuzeigen. Die Steuerkarte muß bei jedem Grenzübertritt (Ein- und Ausgang) der Grenzzollstelle vorgelegt werden. Verbleibt das Fahrzeug über die Geltungsdauer hinaus im Bundesgebiet, so ist die Erneuerung der Steuerkarte vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei der Grenzzollstelle oder einem zur Einhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Finanzamt unter Vorlegung dieser Steuerkarte zu beantragen.		

(Rückseite)

Die Kraftfahrzeugsteuer ist festgesetzt nach cm ³ Hubraum, kg Eigengewicht*) auf S g. Diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Finanzamt angefochten werden.	
Bei Umschreibung - Ersatz*) der früheren Steuerkarte: Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte Nr. / ... der Zollstelle (des Finanzamtes) *) Nichtzutreffendes ist zu streichen.	
Quittung	
An Kraftfahrzeugsteuer wurde entrichtet S ... g, in Worten Schilling g.	
Zollstelle (Finanzamt), den 19..	
	 (Unterschrift)

Auf hellblauem, glattem Papier,
Höhe 10,5 cm, Breite 14,8 cm,
in Typendruck und in Blockform

Muster 5

(§ 51 KraftStDV 1948)

(1. Seite)

A 0001

Nr. 1

Steuerkarte

zu dem nachstehend bezeichneten, im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeug

gültig für Aufenthaltstage im Bundesgebiet,

bis längstens 19..

für

in

Art des Kraftfahrzeuges	
Art des Antriebes	
Kennzeichen	

Zur Beachtung:

Der Führer des Fahrzeuges hat diese Steuerkarte unterwegs stets bei sich zu führen und sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Polizei- und Gendarmeriebeamten vorzuzeigen.

Die Steuerkarte muß bei jedem Grenzübertritt (Ein- und Ausgang) der Grenzzollstelle vorgelegt werden.

Verbleibt das Fahrzeug über die Gültigkeitsdauer hinaus im Bundesgebiet, so ist die Erneuerung der Steuerkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bei der Grenzzollstelle oder einem zur Einhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Finanzamt unter Vorlage dieser Steuerkarte zu beantragen.

(2. Seite)

Die Kraftfahrzeugsteuer ist festgesetzt mitSg

Diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Finanzamt angefochten werden.

Bei Umschreibung — Ersatz *) der früheren Steuerkarte:

Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte Nr. / der

Zollstelle (des Finanzamtes)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Quittung.

An Kraftfahrzeugsteuer wurde entrichtetSg

in Worten Schillingg

Zollstelle (Finanzamt), den 19....



.....
(Unterschrift)

(3. Seite)

1.		Zahl der Tage	3.		Zahl der Tage
Eingegangen	Ausgegangen		Eingegangen	Ausgegangen	
am	am	Übertrag:	am	am	Übertrag:
.....					
19....	19....		19....	19....	
Dienst- stempel	Dienst- stempel		Dienst- stempel	Dienst- stempel	
2.			4.		
Eingegangen	Ausgegangen		Eingegangen	Ausgegangen	
am	am		am	am	
.....					
19....	19....		19....	19....	
Dienst- stempel	Dienst- stempel		Dienst- stempel	Dienst- stempel	
Vortrag			Vortrag		

(Stamm)
A 0001
Nr. 1

5. Eingegangen am 19.... Dienst- stempel	Ausgegangen am 19.... Dienst- stempel	Zahl der Tage Übertrag: 	7. Eingegangen am 19.... Dienst- stempel	Ausgegangen am 19.... Dienst- stempel	Zahl der Tage Übertrag:
6. Eingegangen am 19.... Dienst- stempel	Ausgegangen am 19.... Dienst- stempel		8. Eingegangen am 19.... Dienst- stempel	Ausgegangen am 19.... Dienst- stempel	
Vortrag			Vortrag		

Auf hellgrünem, glattem Papier,
Höhe 10,5 cm, Breite 14,8 cm,
in Typendruck

Muster 6

(§ 54 KraftStDV 1948)

(1. Seite)

Gültig Tage

im Kalenderjahr 19.....

Nr. der Liste
über die erteilten Bescheini-
gungen für Steuerbefreiungen

Bescheinigung

über das steuerbefreite Halten des nachstehend beschriebenen, im Ausland zugelassenen
Kraftfahrzeuges gemäß § 3, Abs. (1), Z. 9, des Kraftfahrsteuergesetzes

für

in

Art des Kraftfahrzeuges	
Art des Antriebes	
Kennzeichen	

Zur Beachtung:

Der Führer des Kraftfahrzeuges hat diese Bescheinigung unterwegs stets bei sich zu führen. Er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Polizei- und Gendarmeriebeamten vorzuzeigen und die erforderliche Auskunft zu geben.

Die Steuerbefreiung gilt bei ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet für den Zeitraum von drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres. Wird der Aufenthalt unterbrochen, gelten mehrere Aufenthalte von insgesamt neunzig Tagen innerhalb eines Kalenderjahres als dreimonatiger Aufenthalt.

Verbleibt das Fahrzeug über die Gültigkeitsdauer der Steuerbefreiung hinaus im Bundesgebiet, so ist es vor Ablauf der Steuerbefreiung bei einer Grenzzollstelle oder bei einem zur Einhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Finanzamt zur Versteuerung anzumelden.

Grenzzollstelle

Finanzamt

....., den 19...

Dienst-
stempel

.....
(Unterschrift)

1. Eingegangen am 19.... Dienststempel	Ausgegangen am 19.... Dienststempel	Zahl der Tage Übertrag: 	3. Eingegangen am 19.... Dienststempel	Ausgegangen am 19.... Dienststempel	Zahl der Tage Übertrag:
2. Eingegangen am 19.... Dienststempel	Ausgegangen am 19.... Dienststempel		4. Eingegangen am 19.... Dienststempel	Ausgegangen am 19.... Dienststempel	
Vortrag			Vortrag		

(3. Seite)

5.		Zahl der Tage	7.		Zahl der Tage
Eingegangen	Ausgegangen		Eingegangen	Ausgegangen	
am	am	Übertrag:	am	am	Übertrag:
.....					
19....	19....		19....	19....	
Dienst- stempel	Dienst- stempel		Dienst- stempel	Dienst- stempel	
					
6.			8.		
Eingegangen	Ausgegangen		Eingegangen	Ausgegangen	
am	am		am	am	
.....					
19....	19....		19....	19....	
Dienst- stempel	Dienst- stempel		Dienst- stempel	Dienst- stempel	
					
Vortrag			Vortrag		

9.		Zahl der Tage	11.		Zahl der Tage
Eingegangen	Ausgegangen		Eingegangen	Ausgegangen	
am	am	Übertrag:	am	am	Übertrag:
.....					
19....	19....		19....	19....	
Dienst- stempel	Dienst- stempel		Dienst- stempel	Dienst- stempel	
10.			12.		
Eingegangen	Ausgegangen		Eingegangen	Ausgegangen	
am	am		am	am	
.....					
19....	19....		19....	19....	
Dienst- stempel	Dienst- stempel		Dienst- stempel	Dienst- stempel	
Vortrag			Vortrag		